

Der Anfang vom Ende des nuklearen Tabus

Zur Legitimitätskrise der Weltnuklearordnung

Die Weltnuklearordnung befindet sich in einer Krise. Nur wenige Jahre nach der unbegrenzten Verlängerung des Atomwaffensperrvertrages ist die Zukunft des Nichtverbreitungsregimes ungewisser denn je. Bis zur Entfristung des Atomwaffensperrvertrages 1995 basierte das Nichtverbreitungsregime auf dem »nuklearen Tabu«, einem Verbotssystem, das durch dichotome Klassifikationen eine soziale Machtordnung schuf. Deren Legitimität beruhte auf dem »nuklearen Charisma«, der Einsicht der Nuklearwaffenstaaten und der Nicht-Nuklearwaffenstaaten in die Singularität von Nuklearwaffen und die Notwendigkeit außerordentlicher Maßnahmen zu ihrer Nichtverbreitung. Diese Machtordnung war abhängig von der regelmäßig erneuerten Zustimmung durch die Nicht-Nuklearwaffenstaaten. Dieser Mechanismus ging verloren, als die Nuklearwaffenstaaten ihre charismatische Herrschaft in eine legale zu wandeln versuchten. Die unbefristete Verlängerung bedeutete zwar einen Gewinn an Legalität, aber einen Verlust an Legitimität: Der Versuch, das Nichtverbreitungsregime zu stabilisieren, trug zu seiner Destabilisierung bei. Die legitimationstheoretische Erklärung institutioneller Effektivität regt an, bei der Erforschung internationaler Institutionen verstärkt den Zusammenhang von rechtlichen Normen und sozialen Regeln sowie von Legalität und Legitimität zu analysieren.

Das Tabu von heute kann die Ursache
der Revolution von morgen sein.

Ralf Dahrendorf (1961)

1. Einleitung¹

Als sich im Mai 1995 die Mitgliedsstaaten des Atomwaffensperrvertrages (*Nonproliferation Treaty*, NPT) auf die unbefristete Verlängerung des Abkommens einigten, wurde dies als großer Erfolg der Rüstungskontrolldiplomatie und als Anbruch eines »neuen Zeitalters nuklearer Nichtverbreitung und globaler Sicherheit« (Rauf/Johnson 1995: 28) gefeiert. Doch inzwischen ist Ernüchterung eingetreten, und es wird von der »Krise der Weltnuklearordnung« (Walker 2000: 704) gesprochen: Nordkorea hat zum wiederholten Male seinen Ausstieg aus dem NPT erklärt und mit der

1 Der vorliegende Aufsatz profitierte von Diskussionen im Rahmen der gemeinsamen »Arbeitsgruppe Nonproliferation« der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) und der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg. Für ausführliche schriftliche Anregungen danke ich besonders Constanze Eisenbart, Susanne Feske, Erwin Häckel, Henning Riecke und den anonymen GutachterInnen der ZIB.

Entwicklung von Nuklearwaffen gedroht. Der Irak steht weiterhin im Verdacht, ein geheimes Atomwaffenprogramm betrieben und die internationalen Waffenkontrollere in die Irre geführt zu haben. Indien und Pakistan haben 1998 eigene Atomwaffentests durchgeführt und sich zu Nuklearwaffenstaaten erklärt. Die Vereinigten Staaten weigerten sich 1999, das zuvor vereinbarte nukleare Teststopp-Abkommen (*Comprehensive Test Ban Treaty*, CTBT) zu ratifizieren, und entwickeln inzwischen neue Einsatzoptionen für Nuklearwaffen. Russland hat mit den NATO-Staaten gleichgezogen und den Ersteinsatz von Nuklearwaffen nicht länger ausgeschlossen. Angesichts dieser Entwicklungen sieht Jayantha Dhanapala, ehemals Vorsitzender der NPT-Verlängerungskonferenz, die Gefahr, »dass der globale Konsens über das Tabu der nuklearen Waffenverbreitung schrittweise zerbrechen könnte, wenn mehr Länder ihre nuklearen Optionen überdenken« (Dhanapala 1999: 2).

Warum konnte diese Entwicklung nicht verhindert werden? Warum hat sich die Erwartung, die unbefristete Verlängerung des Atomwaffensperrvertrages würde die Effektivität des Nichtverbreitungsregimes erhöhen, nicht erfüllt? Es liegt nahe, die gegenwärtige Krise der Welt nuklearordnung auf das Machtgebaren einzelner Staaten zurückzuführen und die augenscheinliche Schwäche des Nichtverbreitungsregimes als einen Konstruktionsfehler internationaler Institutionen darzustellen (Grieco 1988, 1993; Mearsheimer 1994/1995). Derartige Erklärungen greifen jedoch zu kurz. Sie erklären nämlich nicht, warum das Nichtverbreitungsregime fast dreißig Jahre lang durchaus effektiv war und den Kreis derjenigen Staaten, die Nuklearwaffen besitzen, viel kleiner gehalten hat, als man in den Fünfziger- und Sechzigerjahren prognostiziert hat. Es muss also erklärt werden, warum das Nichtverbreitungsregime lange Jahre stabil geblieben ist, aber ausgerechnet *nach* 1995 politische Zerfallserscheinungen aufzuweisen begann, welche die Welt nuklearordnung gefährden.

Wenn wir an sicherheitspolitische Institutionen denken, sind wir geneigt, ihre Effektivität als eine Funktion der Verbindlichkeit ihrer Regeln sowie der Möglichkeit zur Überwachung und Sanktionierung von Regelbrüchen anzusehen.² Das liegt daran, dass im Bereich internationaler Sicherheit viele Probleme so genannte Kollaborationsprobleme sind, bei denen auch *nach* einer Vereinbarung zur Kooperation der Anreiz bestehen bleibt, die Verabredungen zu brechen und einseitigen Nutzen aus dem Kooperationswillen des anderen zu ziehen.³ Die Verbindlichkeit von Regeln und die Möglichkeit, auf ihrer Einhaltung zu bestehen (oder sie gar zu erzwingen), steigt jedoch mit dem Grad ihrer Institutionalisierung: Ein gesetzliches Verbot, auf den Boden zu spucken (z. B. in Singapur), ist verbindlicher, als die Konvention des guten

-
- 2 Oran Young (1992) hat allerdings darauf hingewiesen, dass Institutionen auch dann ineffektiv sein können, wenn ihre Regeln befolgt werden. Ein Exportkontrollregime kann zum Beispiel von seinen Mitgliedern befolgt werden, sich aber dennoch als wirkungslos herausstellen, weil der betroffene Staat die sanktionierten Güter selbst herzustellen in der Lage ist. Dennoch ist die Einhaltung der Regeln (*compliance*) zweifellos die wichtigste notwendige (wenn auch nicht hinreichende) Bedingung institutioneller Effektivität (vgl. Chayes/Chayes 1993; Müller 1993).
- 3 Vgl. Stein (1983); Martin (1992); Zürn (1992); Keck (1997); Wallander et al. (1999); Lake (2001).

Geschmacks, dies nicht zu tun (z. B. in Deutschland). Ein mit Überprüfungsmechanismen ausgestatteter Vertrag über die Verschrottung bestimmter Waffensysteme (wie der Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa, KSE) ist verbindlicher als ein vages Versprechen, »im guten Glauben« über nukleare Abrüstung zu verhandeln (wie im NPT-Vertrag). In der Sicherheitspolitik wird man deshalb nach Ansicht von Charles Lipson »deutlich andere institutionelle Arrangements« (Lipson 1984: 2) erwarten als in der Wirtschafts- oder Umweltpolitik, nämlich solche, die Verbindlichkeit, Überprüfbarkeit und Sanktionsfähigkeit betonen, die also *rechtliche* Verpflichtungen zur Einhaltung der Vereinbarungen vorsehen.⁴

Doch Legalität ist nur die *eine* Seite institutioneller Effektivität; die andere ist Legitimität (vgl. Franck 1990). Legalität und Legitimität sind komplementäre Begriffe, die sich in der Bestimmung institutioneller Effektivität ergänzen. Dabei verweist Legalität auf die objektive und formale Übereinstimmung von Institutionen mit den Normen positiven Rechts, während Legitimität sich auf die subjektive und materielle Übereinstimmung von Institutionen mit sozialen Vorstellungen der Gerechtigkeit bezieht (vgl. Schmitt 1980; Sternberger 1986; Kielmansegg 1976). Es hieße, den Ernst der Lage zu verkennen, wollte man die jüngsten Entwicklungen in der internationalen Nuklearpolitik auf die Frage der Legalität reduzieren. Die Krise der nuklearpolitischen Weltordnung reicht tiefer: Sie berührt die Legitimität dieser Ordnung; sie betrifft das bislang gültige Verständnis von Nuklearwaffen als Waffen, die erstens aufgrund ihres Zerstörungspotenzials nicht eingesetzt werden dürfen und die deshalb, zweitens, außerordentliche Maßnahmen zu ihrer Nichtverbreitung rechtfertigen. Kurz: Die Krise berührt das nukleare Tabu!

Unter dem »nuklearen Tabu« verstehe ich im Folgenden nicht nur das Einsatzverbot von Nuklearwaffen. Auch das Verbot des Besitzes von Nuklearwaffen für Nicht-Nuklearwaffenstaaten und die Erlaubnis des Besitzes für Nuklearwaffenstaaten sind Teil des nuklearen Tabus. Das impliziert, dass Tabus nicht nur isolierte Verbotsnormen sind, sondern vielmehr *Verbotssysteme, die durch dichotome Klassifikationen soziale Hierarchien etablieren*. Mit diesem an Sigmund Freud, Emil Durkheim und Mary Douglas orientierten Verständnis politischer Tabus lässt sich die internationale Nuklearordnung als eine auf Ungleichheit basierende Machtordnung interpretieren. Ihre relative Stabilität lässt sich mit Max Weber auf die Legitimität zurückführen, die sie aus dem bezog, was man als »charismatische Herrschaft der Nuklearwaffenstaaten« bezeichnen kann. Allerdings war diese *Legitimität* nur so lange garantiert, wie die *Legalität* dieser Ordnung an die immer wieder erneuerte Zustimmung der Nicht-Nuklearwaffenstaaten geknüpft blieb. Die unbefristete Verlängerung des NPT, so die These dieses Aufsatzes, hob diesen Zustimmungsmechanismus auf. Der Effekt war zwar ein Gewinn an Legalität, aber ein Verlust an Legi-

4 Vgl. auch Downs et al. (1996). Insbesondere Rüstungskontrollverträge sind danach beurteilt worden, in welchem Maße ihre Bestimmungen rechtlich verbindlich sind und welche Sanktionsmöglichkeiten es für den Fall einer Vertragsverletzung gibt. Vgl. dazu z. B. Loewenthal/Wit (1984); Barker (1989); Duffy (1988). Noch der oben erwähnte CTBT ist im amerikanischen Kongress u. a. mit dem Argument abgelehnt worden, seine Einhaltung lasse sich nicht »verifizieren«.

timität. Der Versuch, die Verbindlichkeit der Weltnuklearordnung zu erhöhen, verringerte sie; er war der Anfang vom Ende des nuklearen Tabus.

Diese Argumentation basiert auf einer Theorie des politischen Tabus, die sich von anderen Tabuverständnissen in den Internationalen Beziehungen absetzt. Im ersten Teil dieses Aufsatzes soll das gängige Verständnis vom nuklearen Tabu dargestellt und kritisiert werden, damit die Notwendigkeit einer theoretischen Weiterentwicklung deutlich wird. Im zweiten Teil wird unter Rückgriff auf Psychologie, Soziologie und Ethnologie ein theoretisch begründetes Verständnis politischer Tabus entwickelt und auf die Nuklearwaffenproblematik angewendet. Im dritten Teil werde ich schließlich zeigen, wie das nukleare Tabu seine Legitimität aus der charismatischen Herrschaft der Nuklearwaffenstaaten bezog und sie zu verlieren begann, als der Nichtverbreitungsvertrag auf unbegrenzte Zeit verlängert wurde. Abschließend werde ich meine Behauptung, dass die NPT-Verlängerung ein rüstungskontrollpolitischer Pyrrhussieg war, zusammenfassen und theoretische sowie praktische Konsequenzen daraus ziehen.

2. Repräsentationen des nuklearen Tabus

Es war Thomas Schelling, der 1960 die Einzigartigkeit von Nuklearwaffen darin erkannte, dass sie als einzigartig *wahrgenommen* werden: Was Atomwaffen anders macht, ist eine starke Tradition zu *glauben*, dass sie anders *sind*. Diese Tradition gründe, so Schelling, auf einer Praxis des Nicht-Einsatzes, »einer gegenseitig anerkannten Erwartung, dass [Nuklearwaffen] nicht eingesetzt werden trotz der Versicherungen der Bereitschaft sie einzusetzen, und selbst trotz taktischer Vorteile ihres Einsatzes« (Schelling 1960: 260).

Die Existenz dieser Tradition und die Tatsache eines nuklearen Tabus werden kaum bezweifelt, weder von Politikern und Militärstrategen noch von Politikwissenschaftlern. Allerdings ist umstritten, wie das Phänomen des nuklearen Tabus zu erklären und zu bewerten ist. Dabei können drei Ansätze unterschieden werden: Erstens, das nukleare Tabu als *Fiktion* zu bezeichnen; zweitens, es als rationale *Zurückhaltung* zu interpretieren; und drittens, es als soziale *Norm* zu erklären.

2.1. Das nukleare Tabu als Fiktion

Das Wort vom »nuklearen Tabu« geht auf den ehemaligen amerikanischen Außenminister John Foster Dulles zurück. Folgender Ausspruch vom 7. Oktober 1953 im Kreise seiner Mitarbeiter ist verbürgt: »Auf die eine oder andere Weise müssen wir es schaffen, das Tabu des Einsatzes [nuklearer] Waffen zu beseitigen« (zit. bei Bundy 1988: 249). Dulles war bekanntermaßen ein Befürworter von Nuklearwaffen, nicht nur was ihre massenhafte Anschaffung betraf, sondern auch was ihren Einsatz in Krisenregionen anging. Damit vertrat er eine Position, die noch zwei Jahre zuvor den Oberbefehlshaber der UN/US-Streitkräfte in Korea, General Douglas MacAr-

thur, den Kommandoposten gekostet hatte. Verteidigungsminister George Marshall hatte die Amtsenthebung MacArthurs mit fortgesetzter Insubordination begründet; die öffentliche Kritik an der Administration und die Aufforderungen, den Krieg gegen China notfalls auch unter Einsatz von Atomwaffen auszudehnen, seien nicht länger hinnehmbar gewesen. Präsident Trumans und seiner, Marshalls, Meinung nach, wäre der Einsatz von Nuklearwaffen in Korea nicht gerechtfertigt gewesen, weil es sich um einen »begrenzten Krieg« gehandelt habe (vgl. Gacek 1994: 53-93).

Trumans Nachfolger Eisenhower hatte in dieser Frage weniger Skrupel: Zusammen mit Dulles war er entschlossen, die »falsche Unterscheidung«⁵ zwischen konventionellen und nuklearen Waffen niederzureißen und Nuklearwaffen als »einfach eine weitere Waffe in unserem Arsenal«⁶ zu betrachten. Alle Vorstellungen, bei Nuklearwaffen handele es sich um singuläre Waffensysteme, deren Einsatz besonderen Beschränkungen unterliege, seien nicht nur unbegründet, sondern gefährlich. Auch in begrenzten Kriegen müsse die Fiktion des nuklearen Tabus überwunden und die Eskalationsdominanz erhalten bleiben, damit diese Kriege siegreich beendet werden könnten (vgl. Gacek 1994: 75). Die Entwicklung so genannter taktischer Nuklearwaffen schien diese Absicht zu begünstigen: Sie schienen einen gezielten atomaren Einsatz in begrenzten Kriegen zu erlauben und die Möglichkeit zu bieten, militärische Mittel und politische Zwecke wieder in Übereinstimmung zu bringen. So betrachtete Henry Kissinger (1957) Nuklearwaffen als *eine* Waffenkategorie unter anderen: Warum sollte für den Nuklearkrieg nicht gelten, was für den konventionellen Krieg galt, nämlich dass er sich nach rationalen Kriterien führen und begrenzen ließ? Einen Großteil seines einflussreichen Buches über Nuklearwaffen und Außenpolitik widmete er folglich einer Strategie der begrenzten nuklearen Kriegsführung (Kissinger 1957: 174-202).

Diese Idee war nicht neu. Britische Strategen hatten das Konzept der »gradueller Abschreckung« ein paar Jahre zuvor entwickelt (vgl. Buzzard et al. 1956). Ihre zentrale These war, dass die Kriegsführung unter Anwendung taktischer Nuklearwaffen nicht zwangsläufig zu einer Eskalation und einem globalen Atomkrieg führen müsse. Dieses Argument basierte auf zwei Prämissen: erstens, dass es zwei klar unterscheidbare Typen des Nuklearkrieges gab, den begrenzten und den globalen; und zweitens, dass ein gemeinsames Interesse zwischen Ost und West darin bestand, nur den begrenzten Nuklearkrieg zu führen (vgl. Freedman 1989: 112-117). Allerdings änderte der Sputnik-Schock 1957 die Situation schlagartig. Die Möglichkeit, dass auch das amerikanische Kernland von einer nuklearen Eskalation erfasst werden könnte, ließ Strategen wie Albert Wohlstetter (1958), Bernard Brodie (1959), William Kaufmann (1958) und Robert Osgood (1957) vor dem »taktischen« Gebrauch von Nuklearwaffen warnen: Die Begrenzung der Kriegsziele – etwa in Asien – erfordere auch eine Begrenzung der Mittel. Schließlich nahm auch Kissinger (1961) seine Position zurück und wandte sich *gegen* den Einsatz von Nuklearwaffen in begrenzten Kriegen. Die Quintessenz dieser ersten großen Debatte der

5 NSC meeting 11. Feb. 1953, FRUS, Korea 1952-54, Part I, 770.

6 NSC meeting 6. May 1953, FRUS, Korea 1952-54, Part I, 977.

Nuklearstrategie resümierte James King: »Im Einsatz von nuklearen Waffen ist die Möglichkeit des umfassenden Nuklearkrieges inbegriffen. Ihr Nicht-Einsatz ist die offensichtlichste aller möglichen Beschränkungen« (King 1957: 21). Die Singularität von Nuklearwaffen schien doch nicht nur eine Fiktion zu sein.

2.2. *Das nukleare Tabu als Zurückhaltung*

Damit hatte sich auch unter den akademischen Strategieexperten das durchgesetzt, was die politischen Entscheidungsträger schon im Korea-Krieg deutlich gespürt hatten: eine gewisse Scheu vor dem Einsatz von Nuklearwaffen. Allerdings sind Waffensysteme, die man nicht bereit ist einzusetzen, nicht nur wertlos, sondern gefährlich; denn sie suggerieren eine falsche Sicherheit und können zu politischen Fehleinschätzungen führen (Jervis 1989). In der Abschreckungstheorie wurde deshalb die Scheu umgedeutet und als absichtliche Zurückhaltung rationalisiert. Abschreckung basiert bekanntlich auf dem rationalen Risikokalkül, dass Nuklearwaffen so lange nicht angewendet werden, wie die durch den Angriff erzielten Gewinne geringer sind als die durch einen atomaren Gegenschlag zu erwartenden Verluste (vgl. Snyder 1961; Zagare/Kilgour 2000). Das Einsatz-Tabu trat in der rationalen Abschreckungstheorie folglich nur noch als »Problem der Glaubwürdigkeit« auf. Denn ein potenzieller Angreifer könnte nur dann von einem Erstschlag abgehalten werden, wenn er erwarten muss, dass die Drohung eines Zweitschlages auch wirklich ausgeführt wird. Ein Tabu hätte der Glaubwürdigkeit dieser Drohung drastisch geschadet. So ergab sich die Gleichung: Je geringer die Einschränkungen gegen einen Nukleareinsatz, desto wirksamer die Abschreckung (vgl. Powell 1990).

Dass jedoch der Bereitschaft zum Nuklearwaffeneinsatz – zumal bei der Verteidigung von Verbündeten – Grenzen gesetzt sind, liegt auf der Hand.⁷ Es war genau diese Glaubwürdigkeitslücke, welche die amerikanische Doktrin der »massiven Vergeltung« in Frage stellte und eine neue Nukleardoktrin erforderlich machte. Die »flexible Antwort«, welche die amerikanische Regierung als Alternative vorschlug, führte 1966/1967 zu einer der schwersten Krisen der NATO (vgl. Haftendorn 1994). Sie konnte erst überwunden werden, als die Zweifel an der Bereitschaft zum Einsatz von Nuklearwaffen im Rahmen einer »kontrollierten Eskalation« beseitigt worden waren. Ein Tabu, das dem Einsatz von Nuklearwaffen Grenzen gesetzt hätte, durfte es dabei offiziell nicht geben, und jeder Nichteinsatz musste allein dem rationalen Kalkül zugeschrieben werden.⁸ Für rationalistisch argumentierende Theoretiker stellt der Nichteinsatz von Nuklearwaffen deshalb nur insofern ein »Tabu« dar, als es sich um ein »schwaches Verbot auf der Grundlage pragmatischer Überlegungen«

7 Die klassische Kritik an Dulles' *massive retaliation doctrine* stammt von William Kaufmann (1956).

8 Noch die schroffen Reaktionen – insbesondere aus den USA – auf Bundesaußenminister Fischers Initiative zu einer *No-First-Use*-Erklärung der NATO ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

(Gehring 2000: 3) handelt: »Das Verbot nuklearer Kriegführung basiert auf der rationalen Kalkulation der Gewinne und Verluste nuklearer Kriegführung, und bislang hat dieses rationale Kalkül nicht zu einer Aufhebung des Verbots geführt« (Gehring 2000: 3).

Noch eine zweite Entwicklung führte dazu, dass man den sozialen Ursprung des nuklearen Tabus vergaß: seine Naturalisierung. Im Jahre 1945 und noch für einige Zeit danach wurde der Atombombenabwurf auf Hiroshima und Nagasaki *nicht* als die historische Zäsur betrachtet, als die wir ihn heute ansehen. Für die Militärs und die Politiker – weniger vielleicht für die beteiligten Physiker – war der Einsatz der Atombombe kein Kontinuitätsbruch, sondern vielmehr die Fortsetzung ihres Feuerbombardements japanischer Städte (vgl. Schaffer 1985). Nuklearwaffen bildeten dabei lediglich ein effektiveres Mittel, ihre Kriegsziele zu erreichen. Es gab, wie Sheldon Cohen betont, keinerlei Bewusstsein davon, »irgendeine irreversible Schwelle überschritten zu haben« (Cohen 1989: 91).

Das Bewusstsein, dass »Hiroshima« ein singuläres Ereignis ist und einzigartig bleiben muss, also das Verständnis, dass »Hiroshima« eine Zeitenwende markiert, setzte sich erst in den Fünfziger- und Sechzigerjahren durch. Die Bedeutung des Präzedenzfalls ist dabei nicht zu unterschätzen: Hätte man nur theoretisch um die Wirkung von Nuklearwaffen gewusst, wäre die Zurückhaltung, sie einzusetzen, vermutlich geringer gewesen. Doch die Dokumentierung der ungeheuren Zerstörungskraft machte die verheerende, unterschiedslose Wirkung auf Kombattanten und Non-Kombattanten, militärische und zivile Einrichtungen nachweisbar.

Hinzu kamen die Kriegsfolgeuntersuchungen der Sechziger- und Siebzigerjahre. Indem nukleare Kriegsszenarien simuliert und ihre Langzeitwirkungen untersucht wurden, konnten die Auswirkungen flächendeckender nuklearer Verseuchung, das Risiko eines nuklearen Winters und die Möglichkeit der Auslöschung alles Lebens auf der Erde eingeschätzt werden (vgl. Glasstone/Dolan 1977; von Weizsäcker 1970). Seither gilt das Wort vom »nuklearen Holocaust«, und Jonathan Schell (1982) erklärte den Atomkrieg zur »Schicksalsfrage« der Welt. Dabei – und das ist entscheidend – wird die geforderte Zurückhaltung und die Aufforderung zur Eliminierung von Nuklearwaffen mit ihren objektiven Qualitäten begründet: Die *Natur* dieser Waffen erfordere ihre Abschaffung; ihr Einsatz verbiete sich von selbst.

Obgleich die Vertreter der Rationalisierung und der Naturalisierung des nuklearen Nichteinsatzes politisch gegensätzlich argumentierten, hatten ihre Argumente eine ähnliche Wirkung. Sie trugen dazu bei, dass der *soziale* Ursprung des nuklearen Tabus, was Schelling die Praxis des Nicht-Einsatzes nannte, zwar nicht geleugnet, doch entweder als politisch gebotene oder moralisch geforderte Zurückhaltung gedeutet, und damit in den Entscheidungsspielraum mehr oder weniger rationaler Individuen verlegt wurde. So ist es kein Wunder, dass während des Kalten Krieges auch in der politikwissenschaftlichen Literatur trotz vereinzelter Hinweise⁹ dem nuklearen Tabu *als soziale Norm* kaum Beachtung geschenkt wurde. Zu genau trafen sich Realismus und Rationalismus, die dominierenden Paradigmata dieser Zeit,

9 Vgl. Hoffmann (1966); George/Smoke (1974); Gaddis (1987); Russett (1989).

in der Erwartung, dass auch das nukleare Tabu »wie alle Tabus gebrochen würde, wenn es nötig ist« (Mandelbaum 1995: 25).

2.3. *Das nukleare Tabu als Norm*

Dies änderte sich erst mit der konstruktivistischen Wende in der Theorie der Internationalen Beziehungen (vgl. Adler 1997; Checkel 1998; Hopf 1998). Der Konstruktivismus machte es sich nämlich zur Aufgabe, auch in der Sicherheitspolitik – dem Refugium realistischer Theorie – die Bedeutung kultureller und institutioneller Faktoren nachzuweisen. Dabei sollten insbesondere Normen daraufhin untersucht werden, wie sie die nationalen Sicherheitsinteressen von Staaten beeinflussen oder sich direkt auf ihre sicherheitspolitischen Entscheidungen auswirken (Jepperson et al. 1996: 54-65). Im Rahmen dieses Programms wurde auch das nukleare Tabu wiederentdeckt und einer »normativen Erklärung« unterzogen.¹⁰

Dabei wurde zunächst ein argumentativer Umweg eingeschlagen. T.V. Paul (1995) schloss auf das Vorhandensein einer Verbotsnorm gegen den Einsatz von Nuklearwaffen aus dem Kriegsverhalten nicht-nuklearer Staaten gegenüber Nuklearwaffenstaaten. Nur weil Staaten wie China im Koreakrieg 1950-1953, Nordvietnam im Vietnamkrieg der Sechziger- und Siebzigerjahre, Ägypten und Syrien im Oktoberkrieg 1973 gegen Israel, Argentinien im Krieg um die Falkland-Inseln 1982 und schließlich Irak gegenüber Israel im Golfkrieg 1991 damit hätten rechnen können, dass ihre nuklearen Gegner daran gehindert sein würden, ihre atomare Übermacht auszuspielen, hätten sie sich überhaupt zu einem Angriff entschlossen. Dass in diesen Kriegen tatsächlich keine Nuklearwaffen eingesetzt wurden, gab ihnen Recht; und dass die USA in Vietnam, Frankreich in Algerien, die Sowjetunion in Afghanistan und China gegen Vietnam sogar eher eine Niederlage hinnahmen, als ihre Zuflucht zu ihren »letzten Waffen« zu nehmen, verstärkt die Schlussfolgerung, dass Nuklearwaffenstaaten ihre Nuklearwaffen nicht einsetzen können, selbst wenn es militärisch sinnvoll erscheint. Sie sind an ein ungeschriebenes Gesetz nuklearer Zurückhaltung gebunden. Allerdings erlaubt das Forschungsdesign – die Untersuchung der Erwartungen des Kriegsinitiators hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der nuklearen Drohung des Verteidigers – nur eine indirekte Bestätigung der Ausgangsthese. Paul (1995: 700f) resümiert deshalb zurückhaltend, dass normative Faktoren eine Rolle bei der Kosten-Nutzen-Kalkulation von Angreifern und Verteidigern spielen *könnten*.

Nina Tannenwalds (1999) Ansatz ist direkter: Sie beschreibt das nukleare Tabu als ein »systemisches Phänomen« der internationalen Gemeinschaft. Es zeige sich zum einen an der zunehmenden Delegitimierung der Nuklearwaffen in der öffentlichen Meinung; zum anderen sei es aber auch institutionalisiert in zahlreichen internationalen Abkommen und Regimen, »die zusammen den Bereich legitimen nuklearen Ein-

10 Vgl. Price/Tannenwald (1996). Ähnlich angelegte Arbeiten stammen von Nadelman (1990); Price (1995); Legro (1995).

satzes bestimmen und den Handlungsspielraum hinsichtlich nuklearer Waffen begrenzen« (Tannenwald 1999: 436).¹¹ Die Effektivität des nuklearen Tabus belegt Tannenwald mit drei Fallstudien. Darin untersucht sie die amerikanischen Entscheidungsprozesse im Korea-, Vietnam- und Golfkrieg. Sie beschreibt die wachsende prohibitive Wirkung der Norm, also das Tabu *in the making*: Während ein Nuklearwaffeneinsatz in Korea noch eine reale Option war, wurde er im Vietnamkrieg kaum ernsthaft erwogen und im Golfkrieg schließlich für undenkbar erklärt.¹²

Für Tannenwald bezieht sich das nukleare Tabu auf einen klar bestimmbareren Gegenstandsbereich, nämlich »das *de-facto*-Verbot gegen den Gebrauch von Nuklearwaffen«. Ein Tabu ist für sie nichts anderes als eine »besonders starke Form eines normativen Verbots« (Tannenwald 1999: 436, Hervorh. dort). Obwohl sie sich vage auf anthropologische Literatur beruft, nutzt sie den Tabubegriff nicht, um zusätzliche Einsichten zu gewinnen. Vielmehr verwendet sie ihn in mimetischer Absicht: »Ich gebrauche den Begriff Tabu, weil er oft von politischen und militärischen Führern selbst gebraucht wird, um auf dieses normative Phänomen hinzuweisen« (Tannenwald 1999: 436). Auch Paul liebäugelt mit psychologischen und soziologischen Autoren, doch schränkt auch er vorsichtig ein, dass »die Definition sozialer Tabus nicht ganz auf den nuklearen Kontext anwendbar sein möge[n]« (Paul 1995: 701).

Mit der mimetischen statt konzeptionellen Verwendung des Tabubegriffs verschenken Tannenwald (1999) und Paul (1995) die analytischen Möglichkeiten, die sich aus einem Rückgriff auf die reiche Tabuliteratur in Psychologie, Soziologie und Ethnologie eröffnen. Gerade ihr konstruktivistischer Ansatz hätte es ihnen erlaubt, über das enge Tabuverständnis als rationale Norm hinauszugehen und die sozialen Konsequenzen des Tabus zu thematisieren. Sie machen damit ihre Analysen von einer Seite her angreifbar, die sich von jeher gegen »normative Erklärungen« gewendet hat: dem Realismus. Denn wenn Tabus nicht mehr als besonders starke Verbotsnormen sind, dann reduziert sich das Interesse an ihnen auf die Frage, ob sie eingehalten werden oder nicht. Und an diesem Punkt haben die Realisten eine starke Position: »[W]ie alle Tabus wird auch dieses gebrochen werden, wenn es nötig ist. Individuen werden verbotene Speisen essen, sogar sich gegenseitig, wenn die Alternative Verhungern ist; Nationen werden verbotene Waffen anschaffen und einsetzen, wenn sie es für das Überleben für notwendig erachten« (Mandelbaum 1995: 25; ähnlich Gehring 2000).

Aus dieser Art der Argumentation haben Realisten stets die Irrelevanz von internationalen Normen abgeleitet.¹³ Doch liegt die Bedeutung von Normen nicht allein in ihrer Einhaltung, sondern auch (und gerade) in ihrer Übertretung. Denn gäbe es

-
- 11 Zu diesem institutionalisierten Tabu zählt Tannenwald (1999) insbesondere den Nichtverbreitungsvertrag von 1968, den *Comprehensive Test Ban Treaty* von 1996, die Nuklearwaffenfreien Zonen sowie negative Sicherheitsgarantien und die allgemeinen Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts.
 - 12 Zwar gab es Überlegungen, im Falle eines irakischen Chemiewaffenangriffs mit Nuklearwaffen zu antworten, doch in seinen Memoiren macht der ehemalige Generalstabschef Colin Powell (1995: 486) klar, dass er Nuklearwaffen nie als wirkliche Option betrachtete (vgl. auch Bundy 1991).
 - 13 Vgl. dazu Waltz (1979); Grieco (1988); Mearsheimer (1994/1995); Krasner (1999).

keine Regelbrüche, bedürfte es auch keiner Normen (vgl. Luhmann 1984). Sowenig ein Falschparker die Straßenverkehrsordnung aufhebt, so wenig hebt eine Intervention die Norm der Souveränität auf; sowenig man von einem Krieg auf die Irrelevanz des Kriegsverbots schließen kann, so wenig würde der Einsatz von Nuklearwaffen automatisch das Ende des nuklearen Tabus bedeuten. Das bedeutet nicht, dass Normverstöße keine Konsequenzen für die Norm selbst haben. Aber der Zusammenhang von Normverletzung und Normgeltung ist weitaus komplexer, als Realisten meinen (vgl. Kratochwil 1989; Shannon 2000). Das gilt insbesondere für Normen, die spontan entstehen, also ohne absichtsvolle Vereinbarung zustande kommen. Solche Normen können durch Verletzungen unter Umständen sogar gestärkt werden (vgl. Daase 1999: 245f). Das gleiche gilt für Tabus, bei denen rituelle Überschreitungen mitunter ihre Stabilität erst garantieren.

Noch eine zweite Schwäche zeichnet Tannenwalds (1999) und Pauls (1995) Tabubegriff aus: seine Begrenzung auf den Nuklearwaffeneinsatz. Extrapolierte man ihre Erkenntnisse in die Zukunft, dann ließe sich – sicher zu Recht – sagen, dass sich das nukleare Tabu mit jedem Krieg verstärkt, an dem Nuklearwaffenmächte teilnehmen und in dem keine Nuklearwaffen eingesetzt werden und ihr Einsatz auch nicht angedroht wird. Damit würde sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass diese Waffen auch in Zukunft nicht eingesetzt werden. Das sind an sich gute Nachrichten, sofern man – wie Paul (1995), Tannenwald (1999) und übrigens auch Schelling (1960) – nur den Einsatz von Nuklearwaffen im Blick hat. Doch das Tabu reicht weiter: Es umfasst auch den Besitz von Nuklearwaffen, der zumindest dort verboten ist, wo er nicht die Arsenale der fünf anerkannten Nuklearwaffenstaaten betrifft (Dunne 1998: 76). Nur den fünf offiziellen Nuklearmächten ist es gestattet, über nukleare Sprengköpfe und entsprechende Trägersysteme zu verfügen; allen anderen Staaten ist es versagt, Nuklearwaffen zu besitzen oder ihren Besitz anzustreben. Nur vor dem Hintergrund eines derartigen ungeschriebenen Gesetzes, das über das geschriebene Gesetz des Atomwaffensperrvertrages hinausgeht, lässt sich die weltweite Empörung erklären, die sich 1998 gegen die indischen und pakistanischen Nuklearwaffentests richtete, denn weder Indien noch Pakistan waren Mitglieder des NPT und haben mit ihren Nukleartests folglich auch keine völkerrechtlichen Verträge gebrochen.

Das nukleare Tabu umfasst also nicht nur das Verbot des Einsatzes von Nuklearwaffen, sondern auch das Verbot ihres Besitzes für einige Staaten und die Erlaubnis ihres Besitzes für andere. Wie alle Tabus impliziert es damit ein Klassifikationsystem und repräsentiert eine soziale Herrschaftsordnung. Betrachtet man das nukleare Tabu auf diese Weise nicht als isolierte Norm, sondern als ein normatives System der Achtung und Ächtung, dann ergibt sich ein anderer Blick auf die internationale Nuklearpolitik. Dann ist die Annahme, dass die »weitere Verankerung des nuklearen [Einsatz-]Tabu den empfundenen Wert des Besitzes von Nuklearwaffen dramatisch herabsetzt« (Paul 1995: 713) und damit die Nichtverbreitung begünstigt, revisionsbedürftig.¹⁴ Sie muss nämlich durch die Erkenntnis ergänzt

14 Auch Tannenwald (1999: 464f) erwartet von der weiteren Stärkung des Einsatz-Tabus positive Effekte auf die Nichtverbreitung.

werden, dass der soziale Status, der mit dem Besitz-Tabu verbunden ist, den empfundenen Wert von Nuklearwaffen dramatisch heraufsetzt und folglich die Weiterverbreitung begünstigt. Erst das Zusammenspiel von Tabu und Status, das Janusgesicht von Achtung und Ächtung der Nuklearwaffen, vermag, ein umfassendes Bild von der internationalen Nuklearordnung zu geben und die gegenwärtige Krise des Nichtverbreitungsregimes zu erklären.

Eine solche Argumentation benötigt einen komplexeren Begriff des Tabus als ihn Paul (1995) und Tannenwald (1999) anbieten. So wichtig ihre Untersuchungen zum nuklearen Tabu sind, so verkürzt und angreifbar sind ihre Konzeptualisierungen. Ihre Ansätze lassen sich aber fortentwickeln: Erstens, indem die Analyse nicht auf den Einsatz von Nuklearwaffen beschränkt, sondern auf ihren Besitz ausgedehnt wird; und zweitens, indem der Tabubegriff theoretisch fundiert wird.

3. Das nukleare Tabu als System der Achtung und Ächtung

Trotz seines polynesischen Ursprungs bezeichnet der Begriff »Tabu« ein universelles Phänomen (vgl. Seibel 1990). Nicht nur in primitiven, sondern auch in entwickelten Gesellschaften haben Tabus ihren Platz und ihre Funktion. Sie sind institutionalisierte Verbote, die durch dichotome Klassifikationen soziale Hierarchien schaffen. Weil Tabus in primitiven Gesellschaften offener zu Tage treten, hat insbesondere die Ethnologie sich ihrer Erforschung angenommen (vgl. Frazer 1911; Radcliffe-Brown 1939a; Steiner 1956; Douglas 1966). Aber auch in die Psychologie und Psychoanalyse hat das Tabu Eingang gefunden (vgl. Freud 1972; Hofstätter 1973), und nicht zuletzt hat die Soziologie, insbesondere die Religionssoziologie, das Tabu zu einem Eckpfeiler ihrer Theoriebildung gemacht (vgl. Durkheim 1994; Webster 1942). So unterschiedlich und kontrovers das Verständnis des Tabubegriffs in und zwischen diesen Disziplinen ist, so kann man doch eine Schnittmenge gemeinsamer Überzeugungen feststellen. Zentral ist dabei die Ansicht, dass Tabus weder als rationale Normen noch als moralische Überzeugungen angemessen verstanden werden können; sie sind Institutionen *sui generis* und erfordern eigene Erklärungen.

Emil Durkheim (1994: 405f) war es, der die Unterscheidung von Tabu und Norm betonte: Während Normen auf Nützlichkeitsmaximen basierten, würden Tabus auf einem kategorischen Imperativ beruhen. Das rückt Tabu in die Nähe von Moralvorstellungen. Doch weist Mary Douglas (1966: 130f) darauf hin, dass moralische Verbote zwar in ihrem Anspruch generell, in ihrer Anwendung jedoch umstritten sind. Im Gegensatz zur Moral ist ein Tabu aber unzweideutig. Mit Sigmund Freud ließe sich daher zusammenfassen, dass Tabus weder auf rationale Begründungen noch auf moralische, gar göttliche Gebote zurückzuführen sind – Tabus »verbieten sich eigentlich *von selbst*« (Freud 1972: 25, meine Hervorh.).

Für die Analyse des nuklearen Tabus ergeben sich daraus drei Konsequenzen. Erstens kann es nicht als reine Verbotsnorm beschrieben werden; das hieße, die Doppeldeutigkeit des Tabus und die Ambivalenz von Nuklearwaffen zu verkennen.

Zweitens kann es nicht als isolierte Norm des Nichteinsatzes verstanden werden; das hieße, die Komplexität des Tabus und die Statusbedeutung von Nuklearwaffen zu unterschätzen. Drittens kann es nicht als unparteiliche Institution angesehen werden; das hieße, die Herrschaftsfunktion des Tabus und den Machtaspekt der internationalen Nuklearordnung zu übersehen. Ich will jeden dieser Aspekte im Folgenden ansprechen.

3.1. *Tabu und Ambivalenz*

Wenn man Tabus nur als Verbote versteht, geht verloren, was ihre Besonderheit ausmacht: ihre Doppeldeutigkeit. Denn zum einen bezeichnet ein Tabu etwas Unheimliches, Gefährliches, Verbotenes, das einer Ächtung unterworfen ist; zum anderen bezeichnet es dasselbe aber als Geweihtes, Verheißungsvolles, Heiliges, das Achtung gebietet. Dieser Doppeldeutigkeit des Tabus korrespondiert die »Ambivalenz der Gefühlsregungen«, wie Freud es ausdrückt: »Grundlage des Tabu ist ein verbotenes Tun, zu dem eine starke Neigung im Unbewußten besteht« (Freud 1972: 40).

Auch das nukleare Tabu basiert auf dieser Ambivalenz, denn Tabus sind immer schon übertreten, sei es in Taten oder in Gedanken. Hätte ein nuklearer Einsatz nicht in Hiroshima oder Nagasaki stattgefunden, und – wichtiger noch – würde nicht der Einsatz von Nuklearwaffen in allen Einzelheiten geplant, hätte das Einsatz-Tabu nicht entstehen können. Hätten nicht Staaten sich in den Besitz dieser Waffen gebracht, und – wichtiger noch – würden nicht immer noch Staaten nach ihnen streben, würde es das Besitz-Tabu nicht geben. Staaten, die Nuklearwaffen besitzen, sind versucht, sie einzusetzen und *zugleich* daran gehindert. Staaten, die keine Nuklearwaffen besitzen, sind verlockt, sie sich zu verschaffen, und *zugleich* davon abgehalten. Nähme man diese Ambivalenzen nicht ernst, gäbe man sich gefährlichen Illusionen hin.

Das Tabu reguliert diese Ambivalenz, indem es die Grenze zwischen erlaubtem und verbotenem Tun markiert. Aber es geht darüber hinaus. Durkheim (1994) weist darauf hin, dass Tabus nicht nur dazu dienen, das Heilige vom Profanen, das Erlaubte vom Verbotenen zu unterscheiden. Vielmehr hätten sie auch die Aufgabe, »jede Verbindung zwischen dem reinen Heiligen und dem unreinen Heiligen, dem glückverheißenden Heiligen und dem unglückverheißenden Heiligen zu verhindern« (Durkheim 1994: 408). Das Tabu nimmt damit zugleich eine Differenzierung vor: Nicht alles Verbotene ist für alle gleichermaßen verboten, nicht alles Heilige ist in jeder Situation gleichermaßen heilig. Unter bestimmten Bedingungen etwa ist Inzest eine heilige Handlung, obwohl er sonst streng verboten ist; für bestimmte, heilige Personen sind Speisen essbar, die anderen versagt sind; und in besonderen Situationen hat Befleckung reinigende Wirkung. Das Tabu reguliert, unter welchen Bedingungen das Heilige rein oder unrein, heilvoll oder unheilvoll ist.

Das nukleare Tabu ist eine genaue Illustration dieser Funktion: Hinsichtlich des Einsatzes tabuiert es jeden Nuklearwaffengebrauch der Nuklearwaffenstaaten in begrenzten Konflikten, nicht jedoch unbedingt in Konflikten, die das Überleben die-

ser Staaten betreffen (vgl. Lee 1995).¹⁵ Damit lässt das Einsatz-Tabu den politischen Gebrauch zum Zweck der Abschreckung unangetastet und zieht die Linie der Achtung und Ächtung des Nuklearwaffeneinsatzes zwischen ihrer militärischen und politischen Verwendung. Das Einsatz-Tabu führt deshalb keineswegs zur Delegitimierung von Nuklearwaffen als solchen, wie Tannenwald (1999: 464) vermutet; es differenziert lediglich ihren unheilvollen – militärischen – von ihrem heilvollen – politischen – Gebrauch.

Ähnlich verhält es sich mit dem Besitz-Tabu. Auch hier verbietet das nukleare Tabu nicht einfach den Besitz von Nuklearwaffen, sondern zieht die Linie zwischen dem unheilvollen Besitz, der den Nicht-Nuklearwaffenstaaten verboten ist, und dem heilvollen Besitz, der den anerkannten Nuklearwaffenstaaten gestattet ist. Auch hier werden Nuklearwaffen nicht einfach geächtet, sondern es wird eine Balance zwischen Ächtung und Achtung etabliert. Damit institutionalisiert das nukleare Tabu die Ambivalenz der Nuklearwaffen. Es verbietet ihren Besitz für einige und erlaubt ihn zugleich für andere; es versagt ihren Einsatz für militärische und gestattet ihn zugleich für politische Zwecke.

3.2. *Tabu und Status*

Die doppelte Ambivalenz von Nuklearwaffen zeigt, wie komplex das nukleare Tabu in Wirklichkeit ist. Deshalb gilt für die politischen Verbote der Welt nuklearordnung das gleiche wie für die Nahrungsmittelverbote des Alten Testaments, nämlich dass jede Interpretation fehlgehen wird, die versucht, einzelne Normen isoliert zu erklären (Douglas 1966: 49). Deshalb ist auch Durkheims (1994) soziologischer Ansatz, Tabus als kollektive Repräsentationen eines »negativen Kults« zu verstehen, fruchtbarer, als Freuds individualpsychologischer Ansatz, in ihnen ein »Kompromißsympptom von Ambivalenzkonflikten« (Freud 1972: 77) zu sehen.

Unter einem »negativen Kult« versteht Durkheim (1994: 407) die sozialen Bestimmungen, die einem Akteur nicht vorschreiben, bestimmte Handlungen auszuführen, sondern sich darauf beschränken, ihm bestimmte Handlungsweisen zu verbieten. Für Durkheim ist der negative Kult – verkörpert in Tabus – das Urphänomen

15 Auch der Haager Gerichtshof hat sich in seinem Urteil über die Legalität von Atomwaffen in dieser Frage bedeckt gehalten. In seinem Expertenbericht an die UNO-Generalversammlung vom September 1998 stellte der IGH fest, dass es keine allgemeingültigen Verträge oder gewohnheitsrechtlichen Regeln gäbe, die den Einsatz von oder die Drohung mit nuklearen Waffen verbiete. Gleichwohl müsse sowohl die Drohung als auch die Anwendung von Nuklearwaffen sich den geltenden Regeln des Völkerrechts, insbesondere den Erfordernissen der Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta, und des humanitären Völkerrechts unterwerfen. Diese Erfordernisse legten es nahe, dass Drohung und Einsatz von Nuklearwaffen gegen die Regeln des Kriegsvölkerrechts verstoßen. Allerdings sei es angesichts der gegenwärtigen politischen Lage unmöglich, »definitiv festzustellen«, ob auch unter extremen Situationen der Selbstverteidigung, in denen es um das Überleben des Staates ginge, Drohung und Einsatz von Nuklearwaffen ungesetzlich sei. (Vgl. die Dokumente unter <http://www.fas.org/nuke/control/icj/text/index.html>; 26.4.2003).

nicht nur des Religiösen, sondern aller sozialen Ordnung. Denn Tabus etablieren nicht nur Verbote, sondern zugleich dichotome Klassifikationsprinzipien, welche die Sphären der Welt trennen und ordnen und so die Basis für elaborierte Sozialstrukturen legen. Durkheim (1994) betont, dass diese Klassifikationen zunächst rein begrifflich sind. Das heißt, sie ergeben sich nicht aus den Dingen selbst oder aus der Logik ihrer Beziehungen. Deshalb können sie auch nicht rational erklärt werden (vgl. dazu auch Douglas 1966: Kap. 2). Tabus entspringen eben keinem individuellen oder kollektiven voluntaristischen Akt; vielmehr sind sie sozialen Ursprungs, also spontan aus der Wechselwirkung zwischen sozialen Akteuren entstanden.¹⁶

Auch das nukleare Tabu ist *sozialen* Ursprungs. Niemand hat die Unterscheidung zwischen nuklearen und konventionellen Waffen dekretiert, und sie ergibt sich auch nicht zwangsläufig »aus den Dingen selbst«. Niemand hat eine Norm erlassen, die den Einsatz von Nuklearwaffen verbietet; und es gibt auch keine Vereinbarung, in der sich die Staaten generell zu einem Nichteinsatz verpflichtet hätten.¹⁷ Trotzdem besteht aber ein soziales Verbot, diese Waffen militärisch einzusetzen, freilich um den Preis der Erlaubnis ihres politischen Gebrauchs. Das Tabu etabliert also eine Klassifikation des Nuklearwaffeneinsatzes. Ähnliches gilt für das Besitz-Tabu: Erwerb und Besitz werden nicht generell verboten, sondern in heilvollen, legitimen und unheilvollen, illegitimen Besitz klassifiziert. Nun könnte man gegen Durkheim (1994) einwenden, dass diese Klassifikation »vereinbart«, im Nichtverbreitungsvertrag festgeschrieben und somit einer rationalen Erklärung zugänglich ist. Doch erstens weist Durkheim darauf hin, dass auch die Geltung von Verträgen sozialen Ursprungs ist,¹⁸ und zweitens reicht die Wirkung des Tabus über die Wirkung des Nichtverbreitungsvertrags hinaus: Die Illegitimität des Nuklearwaffenbesitzes für Nicht-Nuklearwaffenstaaten übergreift seine Illegalität: Indien und Pakistan haben zwar keinen Vertrag, wohl aber ein Tabu gebrochen.

Es ist nun offensichtlich, dass mit Tabus nicht nur Verbote ausgesprochen, sondern soziale Differenzierungen vorgenommen werden. »Jede Klassifikation impliziert eine hierarchische Ordnung« (Durkheim/Mauss 1987: 176), resümieren Durkheim und Mauss und betonen dabei, dass sich die Art des Tabus aus der vorgegebenen sozialen Struktur ergibt: »Kennzeichnend für die Klassifikationssysteme ist nun, dass die Vorstellungen darin nach einem Modell geordnet sind, das aus der Gesellschaft stammt. Sobald diese Ordnung der kollektiven Mentalität aber einmal besteht, vermag sie auf ihre Ursache zurückzuwirken und zu deren Modifikation beizutragen«

16 Allerdings erklärt Durkheim (1994) dieses »Soziale« nicht, sondern setzt es voraus. Das ist eine gravierende Schwäche des Durkheimschen Ansatzes, macht ihn deswegen aber nicht hinfällig. Vgl. dazu Joas (1985).

17 Genau das würde ja die *politische* Verwendung der Nuklearwaffen unmöglich machen. Es gibt allerdings eine Reihe von nicht bindenden negativen Sicherheitsgarantien (z. B. im Rahmen von Nuklearwaffenfreien Zonen), bei denen sich die Nuklearwaffenstaaten verpflichten, keine Nuklearwaffen gegen Nicht-Nuklearwaffenstaaten anzuwenden.

18 »Zusammenfassend können wir sagen, dass der Vertrag sich nicht selbst genügt; er ist nur möglich dank einer Reglementierung des Vertrags, die sozialen Ursprungs ist« (Durkheim 1992: 272).

(Durkheim/Mauss 1987: 199). Genaugenommen muss man also von einem Wechselverhältnis von Tabu und sozialer Struktur sprechen. Dass Nuklearwaffen zum Richtmaß der Nachkriegsordnung und damit zum Statussymbol der Großmächte wurden, liegt demnach weniger an ihren physikalischen Eigenschaften, als an den Machtverhältnissen der Nachkriegszeit. Die Klassifikationen des nuklearen Tabus reproduzierten die Hierarchie des internationalen Systems. Heute wirkt diese Klassifikation auf ihren sozialen Ursprung zurück: Die Infragestellung der nuklearen Exklusivität durch Indien und Pakistan und die Provokation durch Nord-Korea und den Irak stellen die soziale Herrschaftsordnung des internationalen Systems in Frage.

3.3. *Tabu und Macht*

Wenn Tabus soziale Hierarchien begründen, dann liegt die Vermutung nahe, dass sie zum Zweck des Machterhalts erfunden und durchgesetzt werden. So versteht Max Weber (1980) Tabus.¹⁹ Für ihn sind sie Relikte des Aberglaubens, die von Machthabern zweckrational eingesetzt werden, um Macht und Status zu erhalten. Sie bedienen sich dabei einer »direkten Dienstbarmachung des Religiösen für außerreligiöse Interessen« (Weber 1980: 264). Mit diesem individualistischen Verständnis kann Weber allerdings konkrete Tabus nicht erklären. Denn ohne ein dichotomes Klassifikationsprinzip muss jedes Tabu willkürlich und irrational, einzig als Machtinstrument verständlich erscheinen. Dieses verkürzte Tabuverständnis zurückzuweisen, heißt nicht, auf die Behandlung des Machtaspekts verzichten zu müssen. Mary Douglas hat als Ethnologin das Muster von Macht, Tabu und Status herausgearbeitet:

»Manche Gewalten werden zum Wohl der sozialen Struktur ausgeübt; sie schützen die Gesellschaft vor Übeltätern, gegen die sich ihre gefährliche Macht richtet. Ihr Einsatz muß von allen guten Menschen gebilligt werden. Andere Gewalten werden als Gefahr für die Gesellschaft angesehen und ihr Einsatz wird mißbilligt; die, die sie gebrauchen, sind Übeltäter, ihre Opfer sind unschuldig und alle guten Menschen werden versuchen, sie zur Strecke zu bringen – sie sind Hexen und Zauberer« (Douglas 1966: 99).

Wo in einem sozialen System Autoritätspositionen anerkannt werden, so erklärt Douglas (1966), werden sie mit spiritueller Macht, außergewöhnlichen Fähigkeiten oder ähnlichen Eigenschaften in Verbindung gebracht. Die politische Macht, die einem Herrscher eingeräumt wird, steht jedoch unter einem Vorbehalt: dem Einsatz der rechten Gewalt. Sein Status ist unmittelbar abhängig von der erfolgreichen Ausübung seiner Vollmachten, das heißt der uneigennütigen Aufrechterhaltung der Klassifikationen und damit der sozialen Ordnung. Macht kann also nicht nur instrumentell, sondern auch strukturell verstanden werden. Sie zeigt sich dann nicht nur in Akten mehr oder weniger gewaltsamer Repression, sondern in jeder Form der Produktion und Reproduktion von Herrschaftsstrukturen.²⁰

19 Auch Freud (1972: 39) ist der Überzeugung, dass Tabus von früheren Generationen »gewalttätig eingeschärft« worden sind.

20 Vgl. dazu insbesondere die Arbeiten von Michel Foucault (1973, 1976a, 1976b).

Das nukleare Tabu repräsentiert in diesem Sinne keine repressive, wohl aber eine auf Ungleichheit basierende Herrschaftsordnung. Grundlage dieser Herrschaft ist die Überzeugung, dass Nuklearwaffen nicht nur materielle, sondern gleichsam auch spirituelle Macht verleihen. Es ist diese Macht, die die Nuklearwaffenstaaten zu »Priestern« der Weltnuklearordnung macht, deren Aufgabe es ist, die zentralen Klassifikationen dieser Ordnung – die Unterscheidungen zwischen konventionellen und nuklearen Waffen, dem militärischen und politischen Einsatz, dem legitimen und illegitimen Besitz von Nuklearwaffen, kurz: das nukleare Tabu – aufrechtzuerhalten.

Natürlich fällt es schwer, für einen Moment die Heuchelei zu vergessen, die in der »Enttäuschung« steckt, die US-Präsident Clinton über die Nuklearwaffentests Indiens und Pakistans zum Ausdruck brachte: »Indien und Pakistan sind große Nationen mit grenzenlosem Potential, aber Massenvernichtungswaffen zu entwickeln ist selbstzerstörerisch, verschwenderisch und gefährlich.«²¹ Doch wenn man dieses Bedauern für einen Augenblick ernst nimmt und auch US-Außenministerin Albright glaubt, es ginge der US-Administration »um die Verteidigung von Prinzipien, nicht von Privilegien«,²² dann gewinnt man einen klareren Blick für die *Form* der Machtstruktur, die der internationalen Nuklearordnung zugrunde liegt. Denn diese basiert nicht einfach auf Repression, wie Kritiker manchmal behaupten; sie basiert aber auch nicht auf rationalen Normen. Vielmehr basiert sie auf dem Glauben, dass die Einzigartigkeit der Nuklearwaffen die Nuklearwaffenstaaten berechtigt und verpflichtet, zum Wohle der Allgemeinheit eine Weiterverbreitung von Nuklearwaffen zu verhindern. So eine Herrschaftsform nennt Max Weber »charismatisch«, insofern sie den Herrschenden zum »Träger spezifischer, als übernatürlich (im Sinne von: nicht jedermann zugänglich) *gedachter* Gaben des Körpers und Geistes« (Weber 1980: 554, Parenthese und Hervorh. dort) macht.²³

Die internationale Nuklearordnung lässt sich somit eher als charismatische, denn als legale Herrschaft kennzeichnen.²⁴ Denn sie gründet ihre Legitimität nicht auf formal abstrakte, rationale Normen, sondern sie »erzwingt die innere Unterwerfung unter das noch nie Dagewesene, absolut Einzigartige« (Weber 1980: 658), nämlich die Singularität der Nuklearwaffen. Sie basiert damit weniger auf Recht und Gesetz, als auf der Heiligkeit eines Tabus.

21 US-Präsident Clinton's Radio Address, 16. Mai 1998, in: [frwais.access.gpo.gov.](http://frwais.access.gpo.gov/); 4.11.1999.

22 Statement by US Secretary of State Madeleine K. Albright, Genf, 4. Juni 1998.

23 Auf diese Weise lässt sich Max Weber (1980) doch für die Erforschung des nuklearen Tabus nutzbar machen. Denn auch wenn er selbst einen zu engen, rationalistischen Tabubegriff vertritt, sind seine Überlegungen zum Charisma mit dem hier – in Anlehnung an Durkheim (1994) – entwickelten Tabubegriff vereinbar.

24 Auch Walker (2000) und Chafetz (1995) betonen die nicht-vertraglichen Elemente dieser Ordnung.

4. Der Verlust des nuklearen Charismas

Max Weber (1973) beschreibt die charismatische Herrschaft als eine der drei reinen Typen legitimer Machtausübung. Sie basiert nicht wie die legale Herrschaft auf formal korrekter Satzung und nicht wie die traditionale auf Pietät gegenüber dem Hergebrachten, sondern auf dem Glauben an die magischen Fähigkeiten des oder der Führer. Freilich tritt charismatische Herrschaft nicht in reiner Form auf, und auch die internationale Nuklearordnung ist nur eine Annäherung. Denn im Alltag, so schreibt Weber, wird die »reine Herrschaft des Charisma regelmäßig gebrochen, ins ›Institutionelle‹ transportiert und umgebogen« (Weber 1980: 661), so dass sie oft kaum mehr zu erkennen ist und eine »nur für die theoretische Betrachtung rein herauszupräparierende Komponente des empirischen historischen Gebildes darstellt« (Weber 1980: 661).

Genau in diesem *theoretischen* Sinne soll hier die internationale Nuklearordnung als charismatische Herrschaft verstanden werden. Denn dieses Verständnis ermöglicht es, die Krise der Nichtverbreitungspolitik als Legitimitätskrise der internationalen Nuklearordnung zu erklären und sie auf den Verlust des nuklearen Charismas zurückzuführen. Dafür muss die spezifische Labilität charismatischer Herrschaft nachgewiesen und die prekäre Stabilität des Nichtverbreitungsregimes erklärt werden. Erst dann wird der Versuch der Nuklearwaffenstaaten verständlich, ihre charismatische Herrschaft zu legalisieren und den nuklearen *Status quo* rechtlich festzuschreiben. Die dadurch entstandenen Widersprüche können schließlich zwar nicht als alleinige Ursache, aber als Ermöglichungsbedingung²⁵ für den Legitimitätsverlust des Nichtverbreitungsregimes und die Destabilisierung der Welt nuklearordnung angesehen werden. Der Verlust des nuklearen Charismas ist der Anfang vom Ende des nuklearen Tabus.

4.1. Die Labilität charismatischer Herrschaft

Die charismatische Tabuierungsgewalt, die Priestern, Königen, Brahmanen und eben auch Nuklearwaffenstaaten eigen ist, bleibt solange wirkungsmächtig, wie sie von den Untertanen anerkannt wird. Diese direkte, nicht über Traditionen oder Institutionen vermittelte Beziehung von Herrschenden und Beherrschten macht die »spezifische Labilität« charismatischer Herrschaft aus: »Erkennen diejenigen, an die [der Träger des Charismas] sich gesandt fühlt, seine Sendung nicht an, so bricht sein Anspruch zusammen. Erkennen sie ihn an, so ist er ihr Herr, solange er sich durch ›Bewährung‹ die Anerkennung zu erhalten weiß« (Weber 1980: 655).

25 Das Argument hier ist weniger ein kausales als ein konstitutives, insofern die Verrechtlichung der Nuklearordnung ihre Delegitimierung nicht »verursacht«, sondern »ermöglicht«. Zu dieser Form der konstitutiven Theoriebildung vgl. Wendt (1998) und Jabri (1996).

Die Legitimität des Herrschers ist also unmittelbar an den Erfolg seiner Mission gebunden. Diese besteht in der Wahrung des Tabus, der Aufrechterhaltung der Klassifikationen und der Stabilisierung der sozialen Ordnung. Der Erfolg ist aber seinerseits an den rechtmäßigen Gebrauch der Vollmachten gebunden. Wollte der Herrscher seinen Erfolg mit unlauteren Mitteln erzwingen, verlöre er die freiwillige Gefolgschaft seiner Untertanen. Denn wie Mary Douglas (1966) gezeigt hat, stehen die Herrschenden nicht *über* dem Tabu, sondern sind ihrerseits in das System von Achtung und Ächtung verwoben: »Man denke etwa an den Fall eines Mannes in einer Autoritätsposition, der die säkulare Macht seines Amtes mißbraucht. Wenn es klar ist, daß er falsch handelt, jenseits seiner Funktion, dann hat er kein Recht auf die spirituelle Macht, die mit der Funktion verbunden ist« (Douglas 1966: 106). Durch den Amtsmissbrauch wird der Priester zum Zauberer, der König zum Tyrannen und der Brahmane zum Magier, also der Hüter des Tabus zum Usurpator spiritueller und materieller Macht.

Diese prekäre Lage des charismatischen Herrschers spiegelt sich auch in den Reaktionen der Nuklearwaffenmächte auf Verletzungen des Besitz-Tabus. Das Problem besteht darin, dass sie einerseits als Hüter des Tabus die Aufgabe haben, die Klassifikationen von Besitz und Nichtbesitz, Einsatz und Nichteinsatz aufrechtzuerhalten, dass ihnen andererseits aber dazu keine explizite Sanktionsgewalt zu Gebote steht (Keeley 1987; Chafetz 1995). Denn Tabubrüche sind eigentlich nicht sanktionierbar; sie führen zwar zu Schuld, nicht aber zu Strafe.²⁶ Würden die Nuklearwaffenstaaten mit Gewalt oder Drohung Tabuverletzungen ahnden, würden sie selbst einen Tabubruch begehen und ihre Legitimität als Hüter des Tabus verlieren. Würden sie andererseits Tabubrüche ignorieren, würde die Gefahr weiterer »Ansteckung« und Ausbreitung des Tabubruchs bestehen, und sie würden durch Misserfolg ihre Legitimität einbüßen.

In dieser Situation mussten die Nuklearwaffenstaaten Sanktionsstrategien entwickeln, die die Einhaltung des nuklearen Tabus gewährleisten konnten, ohne die Legitimität des nuklearen Charismas zu unterminieren. Nach Einschätzung von Glenn Chafetz (1995: 760) ist ihnen das bis 1995 weitgehend gelungen. Zwar wurden Verstöße westlicher Demokratien (einschließlich Japan) gegen das Nichtverbreitungsregime weitgehend ignoriert und Sanktionen zudem meist unilateral – von den USA als *principal guardian* – verhängt. Doch blieben diese Maßnahmen ohne negative Auswirkungen auf die Legitimität des Nichtverbreitungsregimes (vgl. auch Riecke 1999), weil sie im Rahmen des nuklearen Tabus blieben, das der sozialen Sanktionierung einen gewissen Ermessensspielraum lässt. Selbst der Golfkrieg 1991 gegen den Irak und die ihm folgenden strikten Waffenkontrollen fanden allgemeine Zustimmung, so dass die irakische Verletzung des Nichtverbreitungsregimes vorübergehend sogar zu dessen Stärkung führte (Simpson 1991).

26 Für Durkheim ist die Verletzung des Tabus ein Sakrileg: »Das Sakrileg beleidigt die allgemeine Meinung, die dagegen reagiert. Es setzt denjenigen, der es begangen hat, in den Zustand der Schuld« (Durkheim 1994: 407). Auch für Freud bedürfen Tabus keiner Strafandrohung, »weil eine innere Sicherheit (ein Gewissen) besteht, die Übertretung werde zu einem unerträglichen Unheil führen« (Freud 1972: 23f).

In Fällen opaker Proliferation, in denen das Besitz-Tabu verdeckt gebrochen wurde (wie in Südafrika und Israel), reagierten die Nuklearwaffenstaaten jedoch meist mäßigend bis zur Verleugnung. Dabei machte das demonstrative Ignorieren den Tabubruch zwar nicht ungeschehen, reduzierte aber seine Auswirkung auf die soziale Struktur, indem an der offiziellen Klassifikation festgehalten wurde: hier die anerkannten Nuklearwaffenstaaten, dort die Nicht-Nuklearwaffenstaaten; alle anderen Staaten sind Paria. Mit anderen Worten: Man setzte auf die soziale Sanktionierung der Tabuverletzung, wie sie Freud beschreibt: »Der Mensch, der ein Tabu übertreten hat, wird selbst tabu, weil er die gefährliche Eignung hat, andere zu versuchen, daß sie seinem Beispiel folgen« (Freud 1972: 40). In dem Maße, in dem die Nicht-Nuklearwaffenstaaten dieser Strategie der »passiven Tabuierung« folgten (etwa indem sie darauf verzichteten, den Tabubruch auf Abrüstungsforen wie der *Conference on Disarmament* und den *NPT Review Conferences* zur Sprache zu bringen), erkannten sie den weiteren Bestand des Tabus an und damit auch die Herrschaft des nuklearen Charismas.

Als im Mai 1998 Indien und Pakistan Nukleartests durchführten, konnte die Strategie der »passiven Tabuierung« nicht länger genügen. Zwar hatten weder Indien noch Pakistan Völkerrecht gebrochen, weil sie den NPT nie unterzeichnet hatten, doch wurde ihnen besonders von den Nuklearwaffenstaaten vorgeworfen, das nukleare Tabu gebrochen zu haben: Ihre Nuklearwaffentests kamen einer offenen Provokation gleich. Dennoch musste auch in diesem Fall weitgehend auf Drohungen und Sanktionen verzichtet werden.²⁷ So blieb nur die »aktive Tabuierung« der Tabubrecher selbst. Bereits die Wortwahl der ersten Reaktion, der Stellungnahme der G8-Staaten von Birmingham, zeigt dies deutlich: »Wir verdammen [*condemn*] die Nukleartests, die von Indien am 11. und 13. Mai [1998] durchgeführt wurden.«²⁸ Auch die späteren »Verurteilungen« im UN-Sicherheitsrat,²⁹ die »Besorgnisse« der Staatsmänner und das Insistieren auf den »Prinzipien der Nichtverbreitung« dienten vor allem dem einen Zweck, die soziale Sanktionierung des Tabubruchs zu mobilisieren. Allerdings sind die Nicht-Nuklearwaffenstaaten diesem Aufruf nicht recht gefolgt. Oliver Meier (1999) hat die divergierenden Reaktionen auf die Tests beschrieben und damit gezeigt, dass die Tabuierungsgewalt der Nuklearmächte ihre Wirkung verloren hatte. Es scheint, als habe das nukleare Charisma seine Ausstrahlungskraft am Ende der Neunzigerjahre eingebüßt.

27 Zwar waren die USA durch Bundesgesetz verpflichtet, Sanktionen zu verhängen, doch taten sie es widerstrebend. Schon vier Monate später erlaubte der Kongress der Administration, die Sanktionen teilweise zurückzunehmen. Unter den Nuklearwaffenstaaten bestand früh Konsens darüber, dass Sanktionen zwecklos und eher kontraproduktiv sein würden. Vgl. Meier (1999).

28 G8 Statement on Indian Nuclear Tests, »Regional Statements«, Birmingham, UK, 15. Mai 1998.

29 UN Doc./SC Res. 1172, 6. Juni 1998.

4.2. Gescheiterte Versachlichung

Es wäre freilich verfehlt, die Nukleartests Indiens und Pakistans für den Verlust des Charismas verantwortlich zu machen. Sie sind weniger Ursache als Folge einer Dynamik, die jeder charismatischen Herrschaft eigen ist: ihrer Tendenz zur Verrechtlichung.³⁰ Denn weil die charismatische Herrschaft inhärent labil ist, versuchen ihre Träger oft, sie durch Legalisierung zu stabilisieren. Nicht das Machtstreben von Nicht-Nuklearmächten liegt der Krise der Welt nuklearordnung zugrunde, sondern vielmehr der (gescheiterte) Versuch, die charismatische Herrschaft der Nuklearwaffenstaaten zu »versachlichen«.

»Versachlichung« ist die institutionelle »Veralltäglichung« des Charismas. Unter »Veralltäglichung« versteht Weber den Hang charismatischer Führer, ihren Status und ihre Macht, die sie außeralltäglichen Ereignissen oder Fähigkeiten verdanken, »in ein Dauerbesitzum des Alltags zu verwandeln« (Weber 1980: 661). Dies kann auf verschiedene Weisen der Traditionalisierung oder Institutionalisierung des Charismas geschehen, die Absicht bleibt immer die gleiche: Status und Privilegien von Erfolg und Bewährung abzukoppeln. Spätestens wenn ein Herrscher einen Nachfolger bestimmen muss, ist er gezwungen, nach Legitimitätsgründen zu suchen, welche die Rechtmäßigkeit der Herrschaft, die bisher an seine Person gebunden war, auf seinen Nachfolger übertragen. Wenn dies über Institutionen ohne Ansehen der Person geschieht (etwa Vererbung, Salbung oder Wahl), spricht Weber (1980: 661-687) von Versachlichung des Charismas. Nun mag man einwenden, dass Webers Kategorien des individuellen Herrschers nicht einfach auf die Staaten des internationalen Systems übertragbar sind; schließlich sind Staaten nicht im gleichen Maße sterblich wie Herrscher. Doch kann das zeitliche Moment der Sterblichkeit eines Herrschers als durchaus analog zum Element der Vorläufigkeit hegemonialer Macht angesehen werden. So wie charismatische Herrscher sich um ihre Nachfolge sorgen müssen, so müssen charismatische Staaten sich um die Dauer ihrer Herrschaft bemühen. Beide haben deshalb die gleiche Tendenz zur »institutionellen Wendung des Charisma« (Weber 1980: 674).

Auch beim Nichtverbreitungsregime ist diese Wendung erkennbar. Bis 1995 handelte es sich um eine charismatische Ordnung, basierend auf dem nuklearen Tabu und der damit zusammenhängenden Klassifizierung der Staaten in Nuklearwaffenstaaten und Nicht-Nuklearwaffenstaaten. Dabei war das Datum 1. Januar 1967 als abstraktes Kriterium legitimen Nuklearwaffenbesitzes nur eine schwache Verschleierung einer an sich willkürlichen, konkrete Staaten begünstigenden Klassifikation.³¹

30 Das heißt nicht, dass die Nuklearwaffentests von Indien und Pakistan hinreichend mit dem Verlust der Legitimität des Nichtverbreitungsregimes zu erklären wären. Zweifellos spielen außenpolitische, innenpolitische und kulturelle Faktoren zusammen, die allerdings erst im Rahmen des geschwächten Regimes wirkungsmächtig wurden (Paul 1998).

31 Der NPT definiert in Artikel 9, Absatz 3 den Begriff »Kernwaffenstaat«. Demnach ist »im Sinne dieses Vertrages« ein Kernwaffenstaat »jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt oder gezündet hat.« Gemeint waren natürlich die USA, die Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich und China.

Die Bereitschaft der Nicht-Nuklearwaffenstaaten, diese Klassifikation zu akzeptieren und das nukleare Charisma der Nuklearwaffenstaaten anzuerkennen, stand aber von Anfang an unter einem Vorbehalt, der in Artikel 6 des NPT verdeutlicht wurde: der redlichen Absicht auf Seiten der Nuklearwaffenstaaten, wirksame Maßnahmen zur vollständigen nuklearen Abrüstung zu ergreifen. Die Einrichtung regelmäßiger Überprüfungskonferenzen – ein Novum in der Diplomatie – diente der Aufrechterhaltung dieser Balance von Achtung und Ächtung: der Achtung des legitimen und Ächtung des illegitimen Nuklearwaffenbesitzes auf Seiten der Nicht-Nuklearwaffenstaaten; der Achtung des Einsatz-Tabus und der Arbeit an der zukünftigen Ächtung des eigenen Besitzes auf Seiten der Nuklearwaffenstaaten. Geradezu rituell wurde auf den Überprüfungskonferenzen der Bestand des nuklearen Tabus beschworen und zugleich der Vorbehalt gegenüber dem nuklearen Charisma erneuert.³² Nur weil die Nicht-Nuklearwaffenstaaten periodisch die Möglichkeit hatten, den NPT für weitere fünf Jahre zu verlängern oder ihre Zustimmung zurückzuziehen, konnten sie die Ungleichheit des Vertrages nicht als Diskriminierung, sondern als vorübergehende Notwendigkeit nuklearpolitischer Ordnung ansehen. Gerade die Konditionalität und Vorläufigkeit des Regimes garantierte seine Legitimität und Stabilität.

Der Aspekt der Bewährung, der in der konditionalen Anerkennung des nuklearen Charismas lag, ging 1995 mit der unbefristeten Verlängerung des NPT verloren. So sehr im Prinzip die Verlängerung zu begrüßen war, so sehr sind gerade durch sie die Widersprüche der Welt nuklearordnung verschärft und die Erosion des Nichtverbreitungsregimes beschleunigt worden. Denn der Kern des Regimes besteht ja darin, dass einige Staaten auf Erwerb und Besitz von Nuklearwaffen so lange verzichten, wie die anderen Staaten sich um nukleare Abrüstung bemühen. Deshalb kommt die unbefristete Festschreibung des Nichtbesitzes der ersten Staaten ohne gleichzeitige Festlegung konkreter Abrüstungsschritte für die zweiten einer Entbindung von der Pflicht zur Abrüstung nahe.

Zwar hatten die Nuklearwaffenstaaten in einer Zusatzklärung zur Verlängerungsvereinbarung³³ unter anderem versprochen, bis spätestens 1996 einen umfassenden nuklearen Teststoppvertrag (CTBT) zu unterzeichnen und in einer zweiten³⁴ die Stärkung des Überprüfungsprozesses zugesagt. Doch haben die Ereignisse seither – angefangen bei den chinesischen Nukleartests gleich nach Konferenzende, über die Testserie Frankreichs 1995/1996, bis hin zum Scheitern des CTBT im amerikanischen Kongress 1999 und der Senkung der nuklearen Einsatzschwelle in der russischen Militärdoktrin – gezeigt, dass es sich bei diesen Konzessionen vor allem

32 Dabei fällt auf, dass – jeweils abwechselnd – nur 1975 und 1985 eine gemeinsame Schlusserklärung verabschiedet werden konnte, während man sich 1980 und 1990 wegen Unstimmigkeiten über die Implementierung des Artikels 6 NPT ohne Einigung trennte. Auch diese »Choreographie« der gewährten und verweigerten Zustimmung ist Teil der konditionalen Anerkennung des nuklearen Charismas.

33 Principles and Objectives for Nuclear Nonproliferation and Disarmament, UN Doc. NPT/CONF.1995/32/DEC.2.

34 Strengthening the Review Process for the Treaty, UN Doc. NPT/CONF.1995/32/DEC.1.

um formale Zugeständnisse der Nuklearwaffenstaaten handelte, um den Nuklearwaffenverzicht der Nicht-Nuklearwaffenstaaten und die eigene Abrüstungsverpflichtung zeitlich und sachlich zu entkoppeln und die – auf unmittelbare, immer erneuerte Zustimmung der Nicht-Nuklearwaffenstaaten basierende – charismatische Herrschaft zu versachlichen. Diese Herrschaft beruhte von nun an auf »gesetzter Ordnung«, die das nicht-diskriminierende Tabu in eine diskriminierende Norm verwandelte.³⁵

Zunächst schien der Erfolg der Nuklearwaffenstaaten perfekt. Sie hatten ihre labile charismatische Herrschaft gegen eine legale eingetauscht, die sie vom Zwang der Bewährung befreite und obendrein dauerhafte Stabilität verhieß. Doch obwohl Weber (1980) den Prozess der Versachlichung als nahezu zwangsläufig beschreibt, ist sein Erfolg nicht garantiert. Entscheidend ist, wie die neue Herrschaftsform mit den Widersprüchen der alten umgeht, sie entschärft oder verschärft.³⁶ In der charismatischen Herrschaft bleiben Widersprüche solange latent, wie der Herrschaftsanspruch zeitlich unbestimmt ist und die durch ihn begründete soziale Ordnung als vorübergehend angesehen wird. Macht und Status werden anerkannt, weil ohnehin die Erlösung oder die Umwertung aller Werte bevorsteht. In der legalen Herrschaft, die auf Dauer angelegt ist und deren Institutionen unbefristete Gültigkeit beanspruchen, werden diese Widersprüche manifest. Sie müssen »durch Verfahren« immer aufs Neue legitimiert werden (vgl. Luhmann 1983). So kommt es, dass die Klassifikation in Nuklearwaffenstaaten und Nicht-Nuklearwaffenstaaten zwar zur Basis des nuklearen Tabus und das nukleare Charisma zur Quelle seiner Legitimität werden konnten, dass aber die *gleiche* Klassifikation als Basis legaler Herrschaft nicht taugt und die Legitimität der nuklearen Rechtsstruktur untergräbt. Denn Verfahren, die die Legitimität einer legalen Ordnung erneuern könnten, können nicht länger auf dem charismatischen Prinzip der Ungleichheit basieren, sondern müssen sich am legalen Prinzip der Reziprozität orientieren (Simma 1972; Keohane 1986). Doch solche, auf Gleichheit basierende Verfahren, die neue Legitimität stiften könnten, sind auch im »gestärkten Überprüfungs-Prozess« des Nichtverbreitungsregimes bisher nicht entwickelt worden. Die Versachlichung des nuklearen Charismas muss deshalb einstweilen als gescheitert angesehen werden.

35 Das Tabu ist deswegen nicht-diskriminierend, weil es auf zeitlich begrenzter Zustimmung beruht. Der unbefristete NPT hingegen ist diskriminierend, weil er eine formale Ungleichheit fest schreibt. Zwar können die Staaten auf den nächsten Überprüfungs konferenzen eine gemeinsame Schluss erklärung verhindern, doch steht ihnen nicht mehr die Drohung zu Gebote, den NPT notfalls nicht zu verlängern. Faktisch ist also der Überprüfungsprozess nicht gestärkt, sondern geschwächt worden.

36 Jede Herrschaft basiert im Grunde auf Widersprüchen, die mal größer, mal kleiner, mal mehr, mal weniger gefährlich für die soziale Struktur sind (vgl. Douglas 1966: 140-158). Dies ist auch die Grundannahme der soziologischen Konflikttheorie. Vgl. etwa Simmel (1908: 186-255); Coser (1956); Dahrendorf (1972).

4.3. Von der legitimen zur revolutionären Ordnung

Jede Klassifikation produziert Anomalien, und jede Hierarchie provoziert Herausforderer. Soziale Ordnungen müssen deshalb darauf vorbereitet sein, Ereignisse zu bewältigen, die ihre Grundlagen in Frage stellen, und Akteuren zu begegnen, die die Regeln des Zusammenlebens brechen. Im internationalen System kommt dabei den Großmächten traditionell eine besondere Bedeutung zu. Denn sie besitzen nicht nur die Mittel, um Regelverstöße zu ahnden und Sanktionen – notfalls militärisch – durchzusetzen, sondern sie erheben auch den Anspruch, darüber zu entscheiden, welche Regeln gelten und was Recht *ist*. Allerdings ist dies, anders als innerhalb von Staaten, im internationalen System oft umstritten und von konkurrierenden Machtpositionen bestimmt. Friedrich Kratochwil betont deshalb, dass »der rechtliche Prozess nicht nur vom politischen Prozess nicht getrennt werden kann, sondern dass auch die Unparteilichkeit des rechtlichen Urteilens entscheidend durch das Fehlen autoritativer Entscheidungen über die Anwendung und die Reichweite rechtlicher Normen beeinträchtigt wird« (Kratochwil 1989: 254). Die Entscheidungen darüber, was rechtlich sanktionierbar ist, reflektieren deshalb die Machtverteilung im internationalen System. Sie orientieren sich nicht nur am Gemeinwohl, sondern auch an der Erhaltung und Förderung staatlicher Macht- und Statuspositionen.

Die Akzeptanz dieses Prozesses und damit die Stabilität der Ordnung hängen von der Bereitschaft auch der schwachen Staaten ab, den Vorgaben der Großmächte Folge zu leisten und ihren Status als Recht setzende Hegemone anzuerkennen. Zwar kann man einwenden, dass die Diskussion um Status und Prestige rein akademisch sei und letztlich nur militärische Macht zähle. Doch selbst eingefleischte Realisten räumen ein, dass für die Stabilität des internationalen Systems die Statushierarchie von entscheidender Bedeutung ist. Denn »zum Teil folgen die schwächeren Staaten in einem internationalen System der Führung der stärkeren Staaten auch deswegen, weil sie die Legitimität und den Nutzen der existierenden Ordnung einsehen« (Gilpin 1981: 30). Gerade die Legitimität jedoch in Zweifel und stellten sich Status-Inkonsistenzen ein, entspräche also das Prestige eines Staates nicht länger seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Machtposition, könne es zu offenen militärischen Konflikten um die Vorherrschaft kommen (vgl. auch Wallace 1973). Robert Gilpin (1981) bezeichnet solche Konflikte als »Hegemonialkriege«, deren Funktion es ist, die Inkonsistenz zwischen Statushierarchie und Machtanspruch auszugleichen. Wo Mechanismen friedlichen Wandels fehlen, so folgert er, findet Wandel schließlich unfriedlich statt. Doch es gibt hier keinen Automatismus. Realisten wie Robert Gilpin (1981), Kenneth Waltz (1979) und Henry Kissinger (1986) konzentrieren ihre Überlegungen auf Großmächte.³⁷ Kissinger bezeichnet zum Beispiel »legitime Ordnungen« als solche, die von allen Großmächten anerkannt werden; dort aber, wo die Ordnung als unterdrückend empfunden werde, entwickle sich eine »revolutionäre internationale Ordnung« (Kissinger 1986: 279). Dabei entgeht ihm allerdings, dass

37 Nach Waltz (1979) muss eine Theorie der internationalen Politik eine Theorie der Großmächte sein.

auch kleine Staaten zum Legitimitätsverlust einer internationalen Ordnung beitragen können und dass revolutionärer Wandel sich nicht unbedingt in einem Krieg ausdrücken muss. Revolutionär kann eine Ordnung auch dadurch werden, dass sich – aus welchen Gründen auch immer – schwächere Staaten den Anweisungen der großen widersetzen, Regeln brechen und den Regelbruch anderer Staaten tolerieren oder gar positiv sanktionieren. Solche Ordnungen sind instabil, nicht weil die Machtposition der Großmächte gefährdet ist, sondern weil die Institutionen, auf denen ihr Machtanspruch beruht, nicht länger als verbindlich anerkannt werden.

Deutlich wird so ein Legitimitätsverlust häufig am Auseinanderklaffen rechtlicher und sozialer Sanktionen. In primitiven Gesellschaften sind Sanktionen in der Regel diffus, das heißt, sie beruhen auf sozialen Konventionen der Billigung und Missbilligung und werden von den Mitgliedern der Gesellschaft individuell zum Ausdruck gebracht (Radcliffe-Brown 1939b). In entwickelten Gesellschaften sind Sanktionen in der Regel organisiert, das heißt, sie basieren auf rechtlichen Normen des Erlaubten und Verbotenen und werden, wie Weber (1980: 181-198) sagt, durch einen »Zwangsapparat« durchgesetzt.³⁸ Allerdings ist diese Unterscheidung sozialer Kontrollmechanismen idealtypisch. In der Realität bestehen diffuse und organisierte Sanktionen nebeneinander. Dabei können sie zusammenwirken oder sich widersprechen. In manchen Gesellschaften ist zum Beispiel Ehebruch sowohl rechtlich als auch sozial (negativ) sanktioniert, in anderen rechtlich sanktioniert, aber sozial toleriert, und in wieder anderen rechtlich toleriert, aber sozial sanktioniert. Dabei spielt die Diskrepanz von rechtlicher und sozialer Sanktion eine katalytische Rolle für sozialen Wandel. Denn wo sozial ein faktischer Rechtsbruch nicht mehr als sanktionswürdig empfunden wird, entsteht auch ein Druck zur Veränderung der rechtlichen Normen; und wo ein rechtlich unanfechtbares Verhalten sozial nicht länger geduldet wird, entsteht die Forderung nach neuen rechtlichen Standards.

Dieser Mechanismus sozialen Wandels gilt auch für die internationalen Beziehungen.³⁹ Denn wo den organisierten Sanktionen der Großmächte (oder einiger Großmächte) keine sozialen Sanktionen der anderen Staaten entsprechen, erweisen sich die in Anspruch genommenen Normen als hohl, ohne soziale Basis, als nicht länger legitim. In dieser Situation wird es nötig, die Normen anzupassen und das Recht zu reformieren,⁴⁰ wenn die soziale Ordnung des internationalen Systems weiter auf freiwilliger und nicht erzwungener Zustimmung basieren soll. Stabil ist demnach

38 Aus rechtsethnologischer Perspektive hat Simon Roberts (1979) die Varianten sozialer Kontrolle untersucht.

39 Denn auch das internationale System kann als eine soziale Ordnung beschrieben werden, in der beide Formen sozialer Kontrolle koexistieren. Robert Keohane (1989: 14) vermutet deshalb zu Recht, dass sich institutioneller Wandel im internationalen System zuerst in veränderten Konventionen ankündigt wird. Zumindest in diesem Punkt scheinen Rationalisten und Konstruktivisten einig zu sein, betont doch auch Kratochwil, dass Normbrüche auch als Züge »in einem größeren Verhandlungsspiel um Wandel« (Kratochwil 1989: 256) zu verstehen seien.

40 Man kann natürlich auch versuchen, die soziale Sanktionierung zu mobilisieren und das »Rechts- bzw. Unrechtsempfinden« zu stärken, was in der Regel aber weniger Aussicht auf Erfolg hat.

eine soziale Ordnung dann, wenn sie die Divergenz zwischen legalen und sozialen Sanktionen als Antrieb zu institutionellem Wandel auffasst. Der britische Staatsmann und Philosoph Edmund Burke drückte diesen Gedanken in seinem Bonmot aus, »eine Gesellschaft ohne die Fähigkeit zum Wandel habe auch nicht die Fähigkeit zur Bewahrung.«

Das Diktum Burkes lässt sich gut auf die Welt nuklearordnung anwenden. Denn mit der unbegrenzten Verlängerung des NPT hat sie die Fähigkeit zur Bewahrung verloren, weil ihr die Fähigkeit zum Wandel abhanden gekommen ist. In dem Maße nämlich, in dem die Nuklearwaffenstaaten versucht haben, ihren auf sozialer Zustimmung basierenden Status rechtlich zu fixieren, haben sie sich die Möglichkeit genommen, flexibel auf Herausforderungen zu reagieren und durch institutionellen Wandel das System zu stabilisieren.⁴¹ Folglich wird jede Auseinandersetzung über die Prinzipien dieser Ordnung anhand der Statusfrage und die Diskussion der Statusfrage unter Hinweis auf die Prinzipien geführt. So begründete Indien seine Forderung nach Anerkennung als Nuklearwaffenstaat mit der Faktizität seines Nuklearwaffenbesitzes:

»Indien ist ein Nuklearwaffenstaat. Das ist eine Realität, die nicht bestritten werden kann. Es ist keine Auszeichnung, nach der wir streben; noch ist es ein Status, der durch andere verliehen wird. Es ist ein Geschenk unserer Wissenschaftler und Ingenieure an die Nation. Es ist Indiens Anspruch, das Recht eines Sechstels der Menschheit.«⁴²

Die Antwort der fünf offiziellen Nuklearwaffenstaaten war so prompt wie formalistisch: »Ungeachtet der jüngsten Nukleartests haben Indien und Pakistan nicht den Status eines Nuklearwaffenstaates im Sinne des NPT.«⁴³

41 Drei Prozesse sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung: Erstens haben sich die Nuklearwaffenstaaten durch die Verlängerung des NPT dazu verleiten lassen, rücksichtsloser als bisher ihre nuklearen Positionen auszuspielen, weil sie nicht mehr die Aufkündigung des NPT durch die Nicht-Nuklearwaffenstaaten fürchten mussten. Zweitens hat sich insbesondere Indien durch die Verlängerung gedrängt gefühlt, seinen Machtanspruch mit einem Nukleartest zu unterstreichen. Und drittens verfolgen die Vereinigten Staaten eine zunehmend aggressive Politik zur Erhaltung des nuklearen Status Quo, die dessen Legitimität und Stabilität langfristig nur unterminieren kann. Im Folgenden kann nur auf den zweiten Aspekt, den indischen Nukleartest eingegangen werden.

42 Paper Laid on the Table of the House on Evolution of India's Nuclear Policy, Neu-Delhi, 27. Mai 1998.

43 Joint Communiqué of the Meeting of the Foreign Ministers of the P5, Genf, 4. Juni 1989. Auch die politikwissenschaftliche Diskussion dreht sich vor allem um die Frage, welchen Status Indien und Pakistan im Rahmen der Welt nuklearordnung zukünftig erhalten sollen. Vereinfacht gesagt, stehen dabei diejenigen, die Indien und Pakistan jeden Statusgewinn verweigern wollen, denjenigen gegenüber, die zum Zweck der Einbindung bereit sind, ihnen einen Sonderstatus einzuräumen. Die Statusverweigerer argumentieren dabei, dass jeder Statusgewinn – sei es durch die explizite oder implizite Anerkennung als Nuklearwaffenstaaten oder die Beteiligung an exklusiven Entscheidungsgremien – den Anreiz zum Erwerb von Nuklearwaffen erhöhen und das Nichtverbreitungsregime endgültig ruinieren würde (z. B. Müller 1998). Die Statusgewährer halten dagegen, dass nur ein pragmatischer Umgang mit Indien und Pakistan und eine – zumindest implizite – Anerkennung ihres Nuklearwaffenstatus die Möglichkeit bietet, beide Staaten in die Rege-

Es ist nicht schwierig, den ursächlichen Einfluss der unbegrenzten NPT-Verlängerung auf die Entscheidung Indiens nachzuweisen, Nuklearwaffentests durchzuführen. Seit seiner Unabhängigkeit war Indien ein Befürworter nuklearer Abrüstung (vgl. Jain 1974), hielt sich aber gleichzeitig die Option auf eigene Nuklearwaffen offen (vgl. Kapur 1978). So befürwortete Ministerpräsident Jawaharlal Nehru zwar die Entwicklung einer militärischen nuklearen Infrastruktur, sprach sich jedoch gegen den Bau von Nuklearwaffen aus. 1967 votierte Indien gegen den NPT und blieb wegen dessen »diskriminierenden« Charakters bis heute einer seiner schärfsten Kritiker. Nach dem dritten indisch-pakistanischen Krieg und unter dem Eindruck der Siebenten US-Flotte, die Henry Kissinger zur Einschüchterung Indiens in den Golf von Bengalen geschickt hatte, entschied sich Indien 1974 zu seinem ersten Nukleartest, den es als »friedliche Nuklearexplosion« bezeichnete (vgl. Ramana 1998). Trotzdem vermied es Indien in den nächsten 24 Jahren, Nuklearwaffen zu testen, und verfolgte stattdessen eine Politik der nuklearen Ambivalenz. Erst 1998, kurz nach der unbeschränkten Verlängerung des NPT und unter der Regierung der nationalistischen BJP entschied sich Indien zu den Nuklearwaffentests.

Erklärungen für diese Entscheidung können auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen. Entscheidend ist jedoch nach Überzeugung von T.V. Paul die »systemische« Besorgnis Indiens, »nämlich dass das Nichtverbreitungsregime die fünf erklärten Nuklearwaffenstaaten privilegieren und ihre Vormachtstellung festschreiben, während Indien als Underdog der globalen Machthierarchie gehalten werde« (Paul 1998: 2). Solange das Nichtverbreitungsregime aber im Wesentlichen ein nukleares Tabu war und als eine *vorübergehende* Notlösung angesehen werden konnte, blieb auch die indische Politik der nuklearen Ambivalenz ausreichend, da glaubwürdig das doppelte Ziel indischer Außenpolitik, die Erreichung eines Großmachtstatus und die globale nukleare Abrüstung, gleichzeitig verfolgt werden konnte (vgl. Kampani 1998). Doch die unbegrenzte Verlängerung vermittelte – nicht zu Unrecht – Indien den Eindruck, dass die Nuklearwaffenstaaten vor allem daran interessiert waren, ihr Nuklearmonopol festzuschreiben. So machte Indien aus seiner Ablehnung der Verlängerung auch keinen Hehl. Vor der UNO erklärte es im Oktober 1995, die unbefristete Verlängerung »legitimiere für alle Zeiten« die »Teilung der Welt in nukleare ›Haves‹ und nukleare ›Have Nots‹« (Mistry 1998: 29). Dies sei eine ernste Entwicklung, die alle zukünftigen Rüstungskontrollverhandlungen beeinflussen werde, weil es die Nuklearwaffenstaaten von allen Verpflichtungen auf eine nukleare Abrüstung im Rahmen eines »zeitbegrenzten Phasenprogramms« entbinde (Mistry 1998). Aber noch etwas anderes verärgerte Indien. Der indische Diplomat Arundhati Ghose fasste es folgendermaßen zusammen:

»Es war nicht nur die unbegrenzte Verlängerung eines ungleichen Vertrages, was Indien besorgt machte, sondern auch die Tatsache, dass kein wirkliches Gleichgewicht zwischen den Verpflichtungen der Nicht-Nuklearwaffenstaaten und denen der Nuklearwaf-

lungen des Nichtverbreitungsregimes einzubeziehen und mäßigend auf sie einzuwirken (z. B. Mearsheimer 2000). Deutlich wird an diesen Diskussionen vor allem, dass es weder allein um Prinzipien geht, noch allein um Statusfragen, sondern dass beides unauflöslich miteinander verbunden ist.

fenstaaten hergestellt worden war. [...] Noch ernster war die internationale Reaktion auf die NPT-Verlängerung: Ärger auf Seiten vieler führender nichtpaktgebundener Länder und der offenbare Triumphalismus einiger Nuklearwaffenstaaten, die offenbar glaubten, dass die Konferenz ihre Machtposition für die vorhersehbare Zukunft gesichert hätte« (Ghose 1997: 247f).

Auch nach Ansicht Jaswant Singhs (1998), eines wichtigen Beraters von Premierminister Vajpayee, hätte Indien weiterhin gut mit einer nuklearen Option und ohne Nuklearwaffen leben können; doch habe die unbefristete Verlängerung die Fortsetzung der Politik der nuklearen Ambivalenz unmöglich gemacht. Sie habe den Nuklearwaffenbesitz der Nuklearwaffenstaaten legalisiert und ein für Indien inakzeptables System »nuklearer Apartheid« errichtet (Singh 1998). Folglich betonte auch Vajpayee in einer schriftlichen Erklärung an das Indische Parlament am 27. Mai 1998, dass die Verantwortung für Indiens Nukleartest bei den Nuklearmächten (*nuclear haves*) liege, die sich über Jahrzehnte hartnäckig geweigert hätten, über einen Vertrag zur Vernichtung ihrer nuklearen Waffenarsenale zu verhandeln.⁴⁴

In der Tat geriet Indien nach der unbefristeten Verlängerung unter den fatalen Zugzwang »to use it or to lose it«: die nukleare Option einzulösen oder sie aufzugeben (vgl. Thakur 1998: 4). Das erklärt, warum Indien zwar mehrfach – so unter anderem 1983 (vgl. Kampani 1998: 22, Fn. 20) – nahe daran war Nuklearwaffen zu testen, doch sich erst 1998 dazu durchrang. Ich behaupte nicht, dass die unbeschränkte Verlängerung des NPT die einzige Ursache für diese Entscheidung war; aber sie war ein wesentlicher ermöglichender Faktor.⁴⁵ Entscheidend ist dabei, dass die internationale Nuklearordnung in dem Maße »revolutionär« geworden war, in dem die Nuklearwaffenstaaten versuchten, Wandel auszuschließen und den nuklearen Status quo festzuschreiben. Denn dadurch war der alte Legitimitätsgrund – das nukleare Charisma, das auf der Vorläufigkeit des nuklearen Tabus beruhte – verschwunden, ohne dass ein neuer Legitimitätsgrund – der auf der Endgültigkeit einer reziproken Norm basiert – gefunden werden konnte.

Die relative Stabilität eines internationalen Systems hängt von seiner Fähigkeit ab, sich den Herausforderungen anzupassen, die sich je nach innen- und außenpolitischen Bedingungen ergeben (vgl. Gilpin 1981: 13). Wo rechtliche oder politische Barrieren verhindern, dass sich inkrementaler Wandel vollzieht, können Interessengegensätze und soziale Spannungen revolutionäre Ausmaße annehmen. Mary Douglas (1966: 140) bezeichnet solche Systeme als selbsterstörerisch (*self-defeating*), weil sie die Ursache ihres eigenen Untergangs in sich tragen. Auch die neue Welt nuklearordnung ist selbsterstörerisch. Die Vorkehrungen gegen institutionellen Wandel haben aus einer legitimen eine revolutionäre Ordnung gemacht.

44 »Paper laid on the Table of the House on Evolution of India's Nuclear Policy, Neu-Delhi, 27. Mai 1998, in: <http://www.indianembassy.org/pic/nuclearpolicy.htm>; 9.4.2003.

45 Vgl. auch Paul (1998); Kampani (1998); Mistry (1998); Mohan (1998); Ganguly (1999).

5. *Fazit*

Bis heute wird die unbefristete Verlängerung des NPT als Meisterstück der Rüstungskontrolldiplomatie und als entscheidender Schritt bezeichnet, »die Entwicklung und die Verbreitung von Nuklearwaffen aufzuhalten« (Albin 2001: 188). Ich habe demgegenüber argumentiert, dass die unbefristete Verlängerung des NPT 1995 ein Pyrrhussieg westlicher und zumal amerikanischer Rüstungskontrollpolitik war. Denn der Gewinn an Legalität wurde mit einem Verlust an Legitimität teuer erkauft: Die unbegrenzte Verlängerung des NPT war der Anfang vom Ende des nuklearen Tabus. Denn die institutionelle Effektivität ließ im gleichen Maße nach, wie die Legitimität des Regimes schwand; und die Legitimität schwand im gleichen Maße, wie die Nuklearwaffenstaaten ihre auf Ungleichheit beruhende Hegemonialstellung rechtlich zu fixieren suchten. Die gescheiterte Versachlichung des nuklearen Charismas hat dem Nichtverbreitungsregime die Rechtmäßigkeit entzogen und dem bislang geltenden nuklearen Tabu die Effektivität genommen.

Das Erstaunen darüber, dass die unbefristete Verlängerung des NPT nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer Schwächung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen hat, markiert zwei Schwachstellen in unseren Theorien sicherheitspolitischer Institutionen: Erstens sind wir geneigt, die Stabilität und Effektivität sicherheitspolitischer Institutionen als Folge einer symmetrischen Kosten-Nutzen-Verteilung innerhalb der Institution anzusehen. Und zweitens tendieren wir dazu, legalen Ordnungen Stabilität und Effektivität schon deshalb zuzusprechen, weil sie rechtlich fixiert sind. Die vorliegende Analyse hat jedoch gezeigt, dass beide Annahmen revisionsbedürftig sind. Auch asymmetrische Institutionen, das heißt solche, in denen Kosten und Nutzen ungleich verteilt sind, können eine hohe Legitimität besitzen und folglich relativ stabil und effektiv sein. Im Falle des Nichtverbreitungsregimes habe ich diese Legitimität als »charismatisch« bezeichnet, um zu zeigen, dass sie sich nicht aus einer reziproken legalen Norm speiste, sondern aus einem sozialen Tabu. Das widerspricht traditionellen Ansätzen, die den Erfolg von Institutionen von einer symmetrischen Gewinnverteilung abhängig machen. Für Neorealisten etwa ist die Unwahrscheinlichkeit einer ausgeglichenen Verteilung von Kosten und Nutzen internationaler Kooperation das Hauptargument für die relative Bedeutungslosigkeit von Institutionen.⁴⁶ Neoliberale Institutionen sehen dagegen in der Möglichkeit, durch Institutionen annähernd gleiche Gewinne zu realisieren, die Chance zur Kooperation (vgl. Axelrod 1984; Axelrod/Keohane 1986; Keohane 1986). Doch scheitern beide Theorien daran zu erklären, warum auch Institutionen mit asymmetrischer Gewinnverteilung und sogar solche, die ausdrücklich auf Ungleichheit basieren – wie der UN-Sicherheitsrat und der NPT – relativ stabil und effektiv sein können – auch ohne dass Gewalt ausgeübt oder angedroht wird.⁴⁷ Offensichtlich ist die Gewinnverteilung nicht nur quantitativ an einem abstrakten Gleichheitsstandard, sondern auch qualitativ an einem normativen Gerechtigkeitsstandard zu bemessen (vgl.

46 Vgl. Waltz (1979); Grieco (1988, 1993); Mearsheimer (1994/1995); Krasner (1999).

47 Das ist die neorealistische Erklärung »hegemonialer Stabilität«, die sich letztlich auf Gewalt oder zumindest instrumentelle Macht stützt. Vgl. Gilpin (1981); Kindleberger (1981); Keohane (1984).

Hasenclever et al. 1996; Albin 2001). Gerecht ist dabei, was von allen beteiligten Akteuren als gerecht empfunden wird und folglich eine hohe Legitimität besitzt. Damit wird Legitimität zu einer Qualität internationaler Institutionen, die unabhängig von der quantitativen Gewinnverteilung die Akteure zum freiwilligen Befolgen der vereinbarten Regeln veranlasst (vgl. Franck 1990; Hurrell 1993).

Entscheidend ist hier, dass in der internationalen Politik offenbar unterschiedliche Formen der Legitimität eine Rolle spielen, also auch solche, die wir – vielleicht vor-eilig – mit vormodernen oder primitiven Rechtssystemen in Verbindung bringen. Tabus und Mythen, Rituale und Moral sollten deshalb nicht vorschnell aus der Analyse internationaler Politik verbannt und internationales Recht nicht als rein rationales Konstrukt isoliert von seiner sozialen Einbettung betrachtet werden. Denn erst das Zusammenspiel von Legalität und Legitimität vermag Stabilität und Effektivität internationaler Institutionen zu erklären. Sowenig eine asymmetrische Gewinnverteilung eine Institution zum Scheitern verurteilt, so wenig garantiert die formale Legalität einer Institution ihren Erfolg. Auch legale, auf Reziprozität basierende Institutionen können instabil und ineffektiv sein, weil ihnen die Legitimität fehlt. Im Fall des Nichtverbreitungsregimes ist der Legitimitätsverlust gerade zu dem Zeitpunkt eingetreten, als die Herrschaftsordnung von einer (eher) charismatischen zu einer (eher) legalen transformiert wurde.

Das widerspricht der Erwartung, dass rechtliche Ordnungen *ipso facto* legitim und deshalb inhärent stabil und effektiv sind. Max Weber (1973) beschreibt diesen Rechtspositivismus als den Glauben, dass Legalität und Legitimität in einer »gesetzten Ordnung« zusammenfallen. Zumindest implizit gehen auch die Theorien internationaler Institutionen von der überlegenen Legitimität vereinbarter, expliziter Normen aus. Doch ist fraglich, »woher der Legalitätsglauben die Kraft zur Legitimation aufbringen soll, wenn Legalität lediglich Übereinstimmung mit einer faktisch bestehenden Rechtsordnung bedeutet, und wenn diese wiederum als willkürlich gesetztes Recht einer praktisch-moralischen Rechtfertigung unzugänglich ist« (Habermas 1995: 359). Sowenig das Gesetz allein Gefolgschaft sichert, so wenig vermag der Vertrag allein die Einhaltung seiner Normen zu garantieren. Auch in den Internationalen Beziehungen sollten deshalb verstärkt die nicht-vertraglichen Grundlagen des Vertrags, die konventionellen Bedingungen von Regimen und folglich das Wechselverhältnis von Legalität und Legitimität internationaler Institutionen untersucht werden.

So abstrakt das theoretische Argument dieses Aufsatzes ist, so konkret könnten – freilich an anderer Stelle – seine praktischen Implikationen für eine legitime Nichtverbreitungspolitik formuliert werden. Denn wären die Nuklearwaffenstaaten (und mit ihnen die Nicht-Nuklearwaffenstaaten des »westlichen Lagers«) nicht auf die rechtliche Festschreibung des Nichtverbreitungsregimes und seine unbefristete Gültigkeit fixiert gewesen – kurz: hätten sie um die Bedeutung des nuklearen Tabus gewusst – hätten sie vielleicht die relative Stabilität ihrer charismatischen Herrschaft der Instabilität einer illegitimen Rechtsordnung vorgezogen. Und wären die Nuklearwaffenstaaten sich der Gültigkeit internationaler Normen nicht so sicher gewesen – kurz: wäre ihnen die Dualität von Legalität und Legitimität klar gewesen – dann

hätten sie vielleicht nicht die schon erschütterte Rechtmäßigkeit der Weltkernenergieordnung nach der Verlängerungskonferenz durch Nukleartests und andere unilaterale Handlungen weiter zerrüttet.

Freilich, ein Zurück zum nuklearen Tabu, der ultimativen, weil ohne Strafandrohung sich selbst erhaltenden Institution nuklearer Ordnung, wird es nicht geben. Doch gleichzeitig ist auch keine nuklearpolitische Norm in Sicht, die als Basis legitimer Nichtverbreitungspolitik dienen könnte. Im Grunde befindet sich die Weltordnung in einem nuklearpolitischen Interregnum. Dafür zukunftsfähige Regeln zu entwickeln, ist die Aufgabe aktueller Nichtverbreitungspolitik. Wenn es ihr nicht gelingt, die Legitimität des Nichtverbreitungsregimes wiederherzustellen, dann könnte sich tatsächlich das Tabu von gestern als die Ursache der Revolution von morgen erweisen.

Literatur

- Adler, Emanuel* 1997: Seizing the Middle Ground: Constructivism in World Politics, in: *European Journal of International Relations* 3: 3, 319-363.
- Albin, Cecilia* 2001: *Justice and Fairness in International Negotiation*, Cambridge.
- Axelrod, Robert* 1984: *The Evolution of Cooperation*, New York, NY.
- Axelrod, Robert/Keohane, Robert O.* 1986: Achieving Cooperation under Anarchy. Strategies and Institutions, in: *Oye, Kenneth* (Hrsg.): *Cooperation under Anarchy*, Princeton, NJ, 226-254.
- Barker, Robert B.* 1989: The Verification of Arms Control, Disarmament Agreements, and Security, in: *United Nations* (Hrsg.): *Multilateral Aspects of the Disarmament Debate*, New York, NY, 117-127.
- Brodie, Bernard* 1959: *Strategy in the Missile Age*, Princeton, NJ.
- Bundy, McGeorge* 1988: *Danger and Survival: Choices about the Bomb in the First Fifty Years*, New York, NY.
- Bundy, McGeorge* 1991: Nuclear Weapons and the Gulf, in: *Foreign Affairs* 70: 4, 83-94.
- Buzzard, Anthony/Blackett, Patrick Maynard Stuart/Winston Healey, Denise/Goold-Adams, Richard* 1956: *On Limiting Atomic War*, London.
- Chafetz, Glenn* 1995: The Political Psychology of the Nuclear Nonproliferation Regime, in: *The Journal of Politics* 57: 3, 743-775.
- Chayes, Abram/Chayes, Antonia Handler* 1993: On Compliance, in: *International Organization* 47: 2, 175-205.
- Checkel, Jeffrey T.* 1998: The Constructivist Turn in International Relations Theory, in: *World Politics* 50: 2, 324-348.
- Cohen, Sheldon* 1989: *Arms and Judgment: Law, Morality, and the Conduct of War in the Twentieth Century*, Boulder, CO.
- Coser, Lewis A.* 1956: *The Functions of Social Conflict*, New York, NY.
- Daase, Christopher* 1999: Spontaneous Institutions: Peacekeeping as an International Convention, in: *Haftendorn, Helga/Keohane, Robert O./Wallander, Celeste A.* (Hrsg.): *Imperfect Unions: Security Institutions over Time and Space*, Oxford, 223-258.
- Dahrendorf, Ralf* 1961: Politik im Garten des Tabus, in: *Magnum* 36: 58, 73.
- Dahrendorf, Ralf* 1972: *Konflikt und Freiheit. Auf dem Weg zur Dienstklassengesellschaft*, München.

- Dhanapala, Jayantha* 1999: Reinforcing the NPT Regime (International Workshop on the 2000 Conference of the Strengthened NPT Review Process, Regal UN Plaza Hotel, New York), New York, NY.
- Douglas, Mary* 1966: *Purity and Danger: An Analysis of the Concepts of Pollution and Taboo*, London.
- Downs, George W./Rocke, David M./Barsoom, Peter N.* 1996: Is the Good News about Compliance Good News about Cooperation?, in: *International Organization* 50: 3, 379-406.
- Duffy, Gloria* 1988: *Compliance and the Future of Arms Control: Report of a Project Sponsored by the Center for International Security and Arms Control*, Cambridge, MA.
- Dunne, Lewis A.* 1998: On Proliferation Watch: Some Reflections on the Past Quarter Century, in: *Nonproliferation Review* 5: 3, 59-77.
- Durkheim, Emile* 1992: *Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*, Frankfurt a. M.
- Durkheim, Emile* 1994: *Die elementaren Formen des religiösen Lebens*, Frankfurt a. M.
- Durkheim, Emile/Mauss, Marcel* 1987: *Über einige primitive Formen von Klassifikation. Ein Beitrag zur Erforschung der kollektiven Vorstellungen*, in: *Durkheim, Emile: Schriften zur Soziologie der Erkenntnis* (hrsg. v. Hans Joas), Frankfurt a. M., 169-256.
- Foucault, Michel* 1973: *Die Geburt der Klinik*, München.
- Foucault, Michel* 1976a: *Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Berlin.
- Foucault, Michel* 1976b: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M.
- Franck, Thomas M.* 1990: *The Power of Legitimacy Among Nations*, New York, NY.
- Frazer, James* 1911: *The Golden Bough: A Study in Magic and Religion* (Part I: The Magic Art and the Evolution of Kings, Part II: Taboo and the Perils of the Soul), 3. Auflage, London.
- Freedman, Lawrence* 1989: *The Evolution of Nuclear Strategy*, 2. Auflage, Houndmills, NY.
- Freud, Sigmund* 1972: *Totem und Tabu*, Frankfurt a. M.
- Gacek, Christopher* 1994: *The Logic of Force: The Dilemma of Limited War in American Foreign Policy*, New York, NY.
- Gaddis, John Lewis* 1987: *The Origins of Self-Deterrence: The United States and the Non-use of Nuclear Weapons, 1945-1958*, in: *Gaddis, John Lewis (Hrsg.): The Long Peace: Inquiries into the History of the Cold War*, New York, NY, 104-146.
- Ganguly, Sumit* 1999: *Slouching Toward Pokhran II: Three Explanations of India's Quest for the Bomb*, in: *Disarmament Diplomacy* 38, 9-11.
- Gehring, Verna* 2000: *The Nuclear Taboo*, in: http://www.puaf.umd.edu/IPPP/Summer00/nuclear_taboo.htm; 9.4.2003.
- George, Alexander L./Smoke, Richard* 1974: *Deterrence in American Foreign Policy*, New York, NY.
- Ghose, Arundhati* 1997: *Negotiating the CTBT: India's Security Concerns and Nuclear Disarmament*, in: *Journal of International Affairs* 51: 2, 239-261.
- Gilpin, Robert* 1981: *War and Change in World Politics*, Cambridge, MA.
- Glasstone, Samuel/Dolan, Philip J.* (Hrsg.) 1977: *The Effects of Nuclear Weapons* (prepared and published by the United States Department of Defense and the Energy Research and Development Administration), in: (<http://nuketesting.enviroweb.org/nukeeffct/enw77.htm>; 27.4.2003).
- Grieco, Joseph M.* 1988: *Anarchy and the Limits of Cooperation: A Realist Critique of the Newest Liberal Institutionalism*, in: *International Organization* 42: 3, 487-507.
- Grieco, Joseph M.* 1993: *Understanding the Problem of International Cooperation: The Limits of Neoliberal Institutionalism and the Future of Realist Theory*, in: *Baldwin, David A. (Hrsg.): Neorealism and Neoliberalism. The Contemporary Debate*, New York, NY, 301-338.

- Habermas, Jürgen* 1995: Theorie des kommunikativen Handelns, Band 1: Handlungsrationali-
tät und gesellschaftliche Rationalisierung, Frankfurt a. M.
- Haftendorn, Helga* 1994: Kernwaffen und die Glaubwürdigkeit der Allianz: Die NATO-Krise
von 1966/67, Baden-Baden.
- Hasenclever, Andreas/Mayer, Peter/Rittberger, Volker* 1996: Justice, Equality, and the
Robustness of International Regimes: A Research Design (Tübinger Arbeitspapiere zur
Internationalen Politik und Friedensforschung), Tübingen.
- Hoffmann, Stanley* 1966: Nuclear Proliferation and World Politics, in: Buchan, Alastair
(Hrsg.): A World of Nuclear Powers?, Englewood Cliffs, NJ, 89-121.
- Hofstätter, Peter R.* 1973: Einführung in die Sozialpsychologie, Stuttgart.
- Hopf, Ted* 1998: The Promise of Constructivism in International Relations Theory, in: Interna-
tional Security 23: 1, 171-200.
- Hurrell, Andrew* 1993: International Society and the Study of Regimes, in: Rittberger, Volker
with assistance of Peter Mayer (Hrsg.): Regime Theory and International Relations,
Oxford, 49-72.
- Jabri, Vivienne* 1996: Discourses on Violence: Conflict Analysis Reconsidered, Manchester.
- Jain, Jagdish P.* (Hrsg.) 1974: India and Disarmament, Volume 1: Nehru Era: An Analytical
Study, Neu-Delhi.
- Jepperson, Ronald L./Wendt, Alexander W./Katzenstein, Peter J.* 1996: Norms, Identity, and
Culture in National Security, in: Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): The Culture of National
Security: Norms and Identity in World Politics, New York, NY, 33-75.
- Jervis, Robert* 1989: The Meaning of the Nuclear Revolution, Ithaca, NY.
- Joas, Hans* 1985: Durkheim und der Pragmatismus, in: Zeitschrift für Soziologie und Sozial-
psychologie 37: 3, 411-430.
- Kampani, Gaurav* 1998: From Existential to Minimum Deterrence: Explaining India's Deci-
sion to Test, in: Nonproliferation Review 6: 1, 12-24.
- Kapur, Ashok* 1978: India's Nuclear Option: Atomic Diplomacy and Decisionmaking, New
York, NY.
- Kaufmann, William W.* 1956: The Requirements of Deterrence, in: Kaufmann, William W.
(Hrsg.): Military Policy and National Security, Princeton, NJ, 12-38.
- Kaufmann, William W.* 1958: The Crisis in Military Affairs, in: World Politics 10: 4, 579-603.
- Keck, Otto* 1997: Der Beitrag rationaler Theorieansätze zur Analyse von Sicherheitsinstitutio-
nen, in: Haftendorn, Helga/Keck, Otto (Hrsg.): Kooperation jenseits von Hegemonie und
Bedrohung. Sicherheitsinstitutionen in den internationalen Beziehungen, Baden-Baden,
35-56.
- Keeley, James* 1987: Legitimacy, Capability, Effectiveness and the Future of the Non-Prolife-
ration Treaty, in: Dewitt, David (Hrsg.): Nuclear Nonproliferation and Global Security,
London.
- Keohane, Robert O.* 1984: After Hegemony: Cooperation and Discord in World Political Eco-
nomy, Princeton, NJ.
- Keohane, Robert O.* 1986: Reciprocity in International Relations, in: International Organiza-
tion 40: 1, 1-27.
- Keohane, Robert O.* 1989: Neoliberal Institutionalism: A Perspective on World Politics, in:
Keohane, Robert O.: International Institutions and State Power, Boulder, CO, 1-20.
- Kielmansegg, Peter Graf* (Hrsg.) 1976: Legitimationsprobleme politischer Systeme (Politische
Vierteljahresschrift, Sonderheft Nr. 7), Opladen.
- Kindleberger, Charles P.* 1981: Dominance and Leadership in the International Economy, in:
International Studies Quarterly 25: 3, 242-254.
- King, James E.* 1957: Deterrence and Limited War, in: Army 2: 8, 21-26.
- Kissinger, Henry A.* 1957: Nuclear Weapons and Foreign Policy, New York, NY.

- Kissinger, Henry A.* 1961: Limited War: Nuclear or Conventional? – A Reappraisal, in: Brennan, Donald G. (Hrsg.): Arms Control, Disarmament and National Security, New York, NY, 138-153.
- Kissinger, Henry A.* 1986: Das Gleichgewicht der Großmächte. Metternich, Castlereagh und die Neuordnung Europas 1812-1822, Zürich.
- Krasner, Stephen D.* 1994: International Political Economy: Abiding Discord, in: Review of International Political Economy 1: 1, 13-19.
- Krasner, Stephen D.* 1999: Sovereignty: Organized Hypocrisy, Princeton, NJ.
- Kratochwil, Friedrich V.* 1989: Rules, Norms and Decisions: On the Conditions of Practical and Legal Reasoning in International Relations and Domestic Affairs, Cambridge, MA.
- Lake, David A.* 2001: Beyond Anarchy: The Importance of Security Institutions, in: International Security 26: 1, 129-160.
- Lee, Steven* 1995: Nuclear Proliferation and Nuclear Entitlement, in: Ethics and International Affairs 9, 101-131.
- Legro, Jeffrey W.* 1995: Cooperation Under Fire: Anglo-German Restraint During World War II, Ithaca, NY.
- Lipson, Charles* 1984: International Cooperation in Economic and Security Affairs, in: World Politics 37: 1, 1-23.
- Lowenthal, Mark M./Wit, Joel S.* 1984: Politics, Verification and Arms Control, in: Washington Quarterly 7: 2, 121-123.
- Luhmann, Niklas* 1983: Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas* 1984: Die soziologische Beobachtung des Rechts, Würzburg.
- Mandelbaum, Michael* 1995: Lessons of the Next Nuclear War, in: Foreign Affairs 74: 2, 22-37.
- Martin, Lisa L.* 1992: Interests, Power, and Multilateralism, in: International Organization 46: 4, 765-792.
- Mearsheimer, John J.* 1994/1995: The False Promise of International Institutions, in: International Security 19: 3, 5-49.
- Mearsheimer, John J.* 2000: India Needs the Bomb, in: New York Times, 24.3.2000, A21.
- Meier, Oliver* 1999: Involving India and Pakistan: Nuclear Arms Control and Non-proliferation after the Nuclear Tests (Berlin Information-Center for Transatlantic Security, Research Report 99.2), Berlin.
- Mistry, Dinshaw* 1998: Domestic-International Linkages: India and the Comprehensive Test Ban Treaty, in: Nonproliferation Review 6: 1, 25-38.
- Mohan, C. Raja* 1998: India and Nuclear Weapons, in: Politik und Gesellschaft Online 4, http://www.fes.de/ipg/ipg4_98/artmohan.html; 9.4.2003.
- Müller, Harald* 1993: The Internalization of Principles, Norms, and Rules by Governments: The Case of Security Regimes, in: Rittberger, Volker (Hrsg.): Regime Theory and International Relations, Oxford, 361-388.
- Müller, Harald* 1998: Weltpolitische Wasserscheide: Atomtests in Südasien und die Folgen (HSFK-Standpunkt, Nr. 3), Frankfurt a. M.
- Nadelman, Ethan A.* 1990: Global Protection Regimes: The Evolution of Norms in International Society, in: International Organization 44: 4, 479-526.
- Osgood, Robert E.* 1957: Limited War: The Challenge to American Strategy, Chicago, IL.
- Paul, Thazha V.* 1995: Nuclear Taboo and War Initiation in Regional Conflicts, in: Journal of Conflict Resolution 39: 4, 696-717.
- Paul, Thazha V.* 1998: The Systemic Bases of India's Challenge to the Global Nuclear Order, in: Nonproliferation Review 6: 1, 1-11.
- Powell, Colin L.* with Persico, Joseph E. 1995: My American Journey, New York, NY.

- Powell, Robert L.* 1990: Nuclear Deterrence Theory: The Search for Credibility, Cambridge, MA.
- Price, Richard* 1995: A Genealogy of the Chemical Weapons Taboo, in: International Organization 49: 1, 73-103.
- Price, Richard/Tannenwald, Nina* 1996: Norms and Deterrence: The Nuclear and Chemical Weapons Taboos, in: Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics, 114-152.
- Ramana, Mani V.* 1998: The Indian Nuclear Bomb – Long in the Making, in: <http://www.geocities.com/CollegePark/5409/precis98.pdf>; 9.4.2003.
- Radcliffe-Brown, Alfred R.* 1939a: Taboo, in: Radcliffe-Brown, Alfred R. (Hrsg.): Structure and Function in Primitive Society, London, 133-152.
- Radcliffe-Brown, Alfred R.* 1939b: Social Sanctions, in: Radcliffe-Brown, Alfred R. (Hrsg.): Structure and Function in Primitive Society, London, 205-211.
- Rauf, Tariq/Johnson, Rebecca* 1995: After the NPT's Indefinite Extension: The Future of the Global Nonproliferation Regime, in: Nonproliferation Review 3: 1, 28-42.
- Riecke, Henning* 1999: US Non-Proliferation Campaigns and their Impact on Institutional Change, in: Haftendorn, Helga/Keohane, Robert O./Wallander, Celeste A. (Hrsg.): Imperfect Unions: Security Institutions over Time and Space, Oxford, 259-286.
- Roberts, Simon* 1979: Order and Dispute, Hamondsworth.
- Russett, Bruce* 1989: The Real Decline in Nuclear Hegemony, in: Czempiel, Ernst-Otto/Rose-nau, James N. (Hrsg.): Global Change and Theoretical Challenges, Lexington, MA, 177-193.
- Schaffer, Ronald* 1985: Wings of Judgment: American Bombing in World War II, New York, NY.
- Schell, Jonathan* 1982: The Fate of the Earth, New York, NY.
- Schelling, Thomas C.* 1960: The Strategy of Conflict, Cambridge, MA.
- Schmitt, Carl* 1980: Legalität und Legitimität, Berlin.
- Seibel, Karin* 1990: Zum Begriff des Tabus. Eine soziologische Perspektive (Dissertation), Frankfurt a. M.
- Shannon, Vaughn P.* 2000: Norms Are What States Make of Them: The Political Psychology of Norm Violation, in: International Studies Quarterly 44: 2, 293-316.
- Simma, Bruno* 1972: Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge. Gedanken zu einem Bauprinzip der internationalen Rechtsbeziehungen, Berlin.
- Simmel, Georg* 1908: Soziologie, Berlin.
- Simpson, John* 1991: NPT Stronger After Iraq, in: Bulletin of the Atomic Scientists 47: 8, 12-13.
- Singh, Jaswant* 1998: Against Nuclear Apartheid, in: Foreign Affairs 77: 5, 41-52.
- Snyder, Glenn* 1961: Deterrence and Defense, Princeton, NJ.
- Stein, Arthur A.* 1983: Coordination and Collaboration: Regimes in an Anarchic World, in: Krasner, Stephen (Hrsg.): International Regimes, Ithaca, NY, 115-140.
- Steiner, Franz* 1956: Taboo, London.
- Sternberger, Dolf* 1986: Grund und Abgrund der Macht. Über Legitimität von Regierungen, Frankfurt a. M.
- Tannenwald, Nina* 1999: The Nuclear Taboo: The United States and the Normative Basis of Nuclear Non-Use, in: International Organization 53: 3, 433-468.
- Thakur, Ramesh* 1998: South Asian Nuclear Tests: Accentuating the Positive, in: UNUnexions June, <http://www.unu.edu/hp/ginfo/nex/jun98-e/nex-06-98-a.html>; 9.4.2003.
- von Weizsäcker, Carl Friedrich* (Hrsg.) 1970: Kriegsfolgen und Kriegsverhütung, München.

- Walker, William* 2000: Nuclear Order and Disorder, in: *International Affairs* 76: 4, 703-724.
- Wallace, Michael David* 1973: *War and Rank Among Nations*, Lexington, MA.
- Wallander, Celeste A./Haftendorn, Helga/Keohane, Robert O.* 1999: Introduction, in: Haftendorn, Helga/Keohane, Robert O./Wallander, Celeste A. (Hrsg.): *Imperfect Unions. Security Institutions over Time and Space*, Oxford, 1-18.
- Waltz, Kenneth N.* 1979: *Theory of International Politics*, New York, NY.
- Weber, Max* 1973: Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: *Max Weber: Soziologie, Universalgeschichtliche Analysen, Politik* (hrsg. v. Johannes Winckelmann), Stuttgart, 151-166.
- Weber, Max* 1980: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen.
- Webster, Hutton* 1942: *Taboo. A Sociological Study*, Stanford, CA.
- Wendt, Alexander E.* 1998: On Constitution and Causation in International Relations, in: *Review of International Studies* 24: 5 (Special Issue: The Eighty Years' Crisis 1919-1999), 101-118.
- Wohlstetter, Albert* 1958: *The Delicate Balance of Terror* (Rand Corporation Papers P-1472), Santa Monica, CA.
- Young, Oran R.* 1992: The Effectiveness of International Institutions: Hard Cases and Critical Variables, in: *Rosenau, James N./Czempiel, Ernst-Otto* (Hrsg.): *Governance Without Government: Order and Change in World Politics*, Cambridge, MA, 160-194.
- Zagare, Frank C./Kilgour, D. Marc* 2000: *Perfect Deterrence*, Cambridge, MA.
- Zürn, Michael* 1992: *Interessen und Institutionen in der internationalen Politik. Grundlegung und Anwendung des situationsstrukturellen Ansatzes*, Opladen.